



Unterrichtung 20/67

der Landesregierung

Geplante Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) - hier: Mai-Änderung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

07. März 2023

Geplante Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) - hier: Mai-Änderung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wie bereits in der Unterrichtung der Landesregierung 20/56 angekündigt, übersende ich anliegend den Gesetzentwurf Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG). Der Entwurf wurde heute als Formulierungshilfe im Kabinett beschlossen.

Weiterhin stelle ich dem Landtag hiermit die Ergebnisse der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände sowie weiterer Verbände und Körperschaften zur Verfügung. Die Unterlagen betreffen dabei sowohl die in Unterrichtung 20/56, als auch in Unterrichtung 20/57 dargestellten Vorschläge für gesetzliche Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Anlagen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitge-

teilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Formulierungshilfe
für ein Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom [*bitte einfügen*], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung“.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zum Ende des Kindergartenjahres“ durch die Wörter „zum Ende des Monats, in dem die schulischen Sommerferien enden,“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ablehnungen und Beendigungen sind spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Träger der Eingliederungshilfe wird mit Einverständnis der Eltern in die Prüfung eingebunden.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Einrichtungsträger hat zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs

aus § 5 Absatz 2 Satz 1 ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die erste Fachkraft in der Gruppe“ gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die erste Fachkraft in der Gruppe muss

1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder

2. über eine Qualifikation nach Absatz 2 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Zweitkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Leitungsweiterbildung absolviert haben.“

d) In Absatz 2 werden die Wörter „sozialpädagogische Assistentin oder Assistent“ durch die Wörter „staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.

e) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die nach Absatz 1a Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.“

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine Einrichtung kann bis zu 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern anderer Berufe besetzen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer

beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern.“

g) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3b.

h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 2 sowie“ wird durch die Angabe „Absatz 2,“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „Absatz 3 und 4“ werden die Wörter „die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a sowie die Zertifizierung der Leitungsweiterbildung nach Absatz 1a Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3a“ eingefügt.

7. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 4 und Satz 6, Nummer 5 Satz 1 und Nummer 6 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 oder 3“ jeweils durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 bis 3a“ ersetzt.

8. In § 59 Absatz 1 wird die Angabe „31. Juli 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz werden zwei Maßnahmen der Landesstrategie zur Fachkräftegewinnung und -sicherung umgesetzt: Die Aufstiegsmöglichkeiten von sozialpädagogischen Assistent*innen werden verbessert und der Quereinstieg erleichtert.

Zudem wird die Möglichkeit zur Gruppenerweiterung vor dem Hintergrund des Zuzugs geflüchteter Kinder um ein Jahr verlängert. Kündigungen des Betreuungsvertrags aufgrund einer Behinderung des Kindes werden mitteilungs pflichtig.

Schließlich werden Regelungen getroffen, um eine verlässliche Betreuung von Kindern im letzten Kindergartenjahr zwischen dem Schuljahresbeginn am 1. August und dem Einschulungstermin besser zu gewährleisten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1: (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2: (Anpassung in § 17)

Insbesondere aufgrund der Lage der schulischen Sommerferien kann es zu einer Situation kommen, in der Kinder, die in einer Krippengruppe gefördert werden und im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, nicht bereits zum neuen Kindergartenjahr in eine Kindergartengruppe wechseln können. Mit der Gesetzesänderung wird zugelassen, dass die betreffenden Kinder bis zum Ende des Monats, in dem die Schulsommerferien enden, weiter in der Krippengruppe gefördert werden dürfen.

Zu Nummer 3: (Anpassung in § 18)

Zu a): § 18 Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass aufgrund der (drohenden) Behinderung die Aufnahme eines Kindes nicht abgelehnt bzw. das Betreuungsverhältnis nicht beendet werden darf. Mit der Gesetzesänderung (die insoweit einem Anpassungsvorschlag des Fachgremiums nach § 56 Abs. 3 folgt) wird nunmehr ergänzt, dass nicht nur die Ablehnung des Kindes, sondern auch die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger aufgrund der (drohenden) Behinderung dem örtlichen Träger anzuzeigen ist. Bei einer Kündigung aufgrund der Behinderung des Kindes besteht eine vergleichbare Interessenlage wie bei der Ablehnung des Kindes. Um nach Möglichkeit zu vermeiden, dass der Platz nach Abschluss der Prüfung bereits anderweitig vergeben ist, wird geregelt, dass die Mitteilung spätestens drei Wochen vor der Entscheidung erfolgen muss. Zudem wird die Beteiligung des Eingliederungshilfeträgers vorgeschrieben, wenn die Eltern ihr Einverständnis geben.

Zu b): Der Rechtsanspruch des Kindes gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung erstreckt sich bis zum Schuleintritt, mithin also dem Einschulungstag. Die Betreuungsverträge in den Einrichtungen vor Ort werden jedoch in der Regel nur bis zum Ende des Kindergartenjahres geschlossen. Insbesondere in Jahren, in denen die Schulsommerferien sehr spät im Jahr liegen und der erste Schultag z.T. erst im September liegt, kann es vor Ort zu einer Situation kommen, in der die Kinder zwischen dem Ende des KiTa-Jahres am 31.7. und dem ersten Schultag nicht gefördert werden können und der örtliche Jugendhilfeträger seinen Rechtsanspruch nicht erfüllen kann. Die vorgesehene Änderung sieht als Fördervoraussetzung vor, dass Einrichtungsträger für die künftigen Schulkinder zwischen dem Ende des Kindergartenjahres und dem Einschulungstag ein Förderangebot in Kindergartengruppen, altersgemischten Gruppen und Hortgruppen vorhalten.

Zu Nummer 4: (Anpassung in § 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 b) bis e).

Zu Nummer 5: (Anpassung in § 27)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 b) bis e).

Zu Nummer 6: (Anpassung in § 28)

Umgesetzt werden mit dieser Änderung zwei Maßnahmen der Landesstrategie zur Fachkräftegewinnung und -sicherung.

Zu a) Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 wird in der Überschrift kenntlich gemacht.

Zu b) bis e): Zur Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten von staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistent*innen sowie gleich- und höherwertig qualifizierten Personen wird vorgesehen, dass diese bei Vorliegen einer zehnjährigen Berufserfahrung und abgeschlossener spezifischer und vom Land zertifizierter Leitungsweiterbildung ebenfalls als Erstkraft in der Gruppe eingesetzt werden können. Hiermit wird ein verbindlicher, einheitlicher Qualitätsrahmen sichergestellt und der Beruf des*der staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistent*innen gestärkt sowie der Kreis der potentiellen Gruppenleitungen vergrößert. Nicht möglich ist der Einsatz dieser Personen als (stellvertretende) Einrichtungsleitung. Bei d) handelt es sich um eine klarstellende Regelung zur Qualifikation der sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten. Die Änderung zu e) regelt, dass der Einsatz als Gruppenleitung nicht für eine Fachkraft in Betracht kommt, die nicht staatlich geprüfte sozialpädagogischen Assistent*in, sondern lediglich vergleichbar qualifiziert ist.

Zu f): Unter bestimmten, in der Personalqualifikationsverordnung weiter auszuführenden Voraussetzungen, wird ein Quereinstieg für Personen zugelassen, die zwar keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben, aber aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen (außer-) beruflichen Erfahrungen in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 sowie ihrer abgeschlossenen und vom Ministerium zertifizierten Zusatzausbildung als Zweitkraft in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können.

Hiermit wird eine Multiprofessionalität in den Einrichtungen ermöglicht. Zum Gelingen des Quereinstiegs ist es wichtig, dass die Teams in den Kindertageseinrichtungen weiterhin überwiegend aus Personen mit einer pädagogischen Ausbildung bestehen, sodass die zulässige Höchstzahl der Vollzeitäquivalente, die mit Quereinsteiger*innen besetzt werden dürfen, in der Einrichtung begrenzt wird.

Zu g): Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu f).

Zu h): Die Verordnungsermächtigung wird erweitert. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere durch Konkretisierung der in Absatz 3a (neu)

enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe nähere Bestimmungen zum Einsatz von Quereinsteiger*innen zu treffen sowie Verfahren und Voraussetzungen der nach Absatz 1a und Absatz 3a (neu) vorgesehenen Zertifizierungen zu regeln.

Zu Nummer 7: (Anpassung in § 57)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 b) bis e).

Zu Nummer 8: (Anpassung in § 59)

Aufgrund der anhaltenden geopolitischen Lage wird die Möglichkeit zur Erweiterung der Gruppen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern um ein Jahr verlängert.

Artikel 2

Die Neuregelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft.

Synopsis

| aktuell | Änderung |
|--|---|
| § 17 Geförderte Gruppen | § 17 Geförderte Gruppen |
| <p>(1) (...)</p> <p>(2) Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende des Kindergartenjahres in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischem Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann der örtliche Träger im Einzelfall bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in eine Hortgruppe aufgenommen wird; diese Ausnahme ist jeweils für ein Kindergartenjahr auszusprechen.</p> <p>(...)</p> | <p>(1) (...)</p> <p>(2) Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende des Kindergartenjahres Monats, in dem die schulischen Sommerferien enden, in einer Krippengruppe gefördert werden. Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädagogischem Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippengruppe gefördert wird. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 kann der örtliche Träger im Einzelfall bei besonderem pädagogischen Bedarf zulassen, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher in eine Hortgruppe aufgenommen wird; diese Ausnahme ist jeweils für ein Kindergartenjahr auszusprechen.</p> <p>(...)</p> |
| § 18 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses | § 18 Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses |
| <p>(...)</p> <p>(3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz.</p> <p>(4) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf.</p> <p>(...)</p> | <p>(...)</p> <p>(3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Ablehnungen und Beendigungen sind spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz. Der Träger der Eingliederungshilfe wird mit Einverständnis der Eltern in die Prüfung eingebunden.</p> <p>(4) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Der Einrichtungsträger hat zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs aus § 5 Absatz 2 Satz 1 ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten.</p> <p>(...)</p> |

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 26 Betreuungsschlüssel</p> <p>(...)</p> <p>(4) Unabhängig von dem Betreuungsschlüssel muss die Zahl der in der Kindertageseinrichtung anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der geöffneten Gruppen übersteigen. Eine nach § 28 Absatz 1 qualifizierte Fachkraft muss jederzeit anwesend sein.</p> | <p style="text-align: center;">§ 26 Betreuungsschlüssel</p> <p>(...)</p> <p>(4) Unabhängig von dem Betreuungsschlüssel muss die Zahl der in der Kindertageseinrichtung anwesenden Fachkräfte stets die Anzahl der geöffneten Gruppen übersteigen. Eine nach § 28 Absatz 1 oder 1a qualifizierte Fachkraft muss jederzeit anwesend sein.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung</p> <p>(...)</p> <p>(2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein. Eine Fachkraft muss über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 verfügen. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26 Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 27 Offene Arbeit, Ergänzungs- und Randzeitenförderung</p> <p>(...)</p> <p>(2) In Randzeitenangeboten nach § 10 Absatz 2 Satz 5 muss in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens eine Fachkraft je zehn anwesende Kinder, in Naturgruppen je acht anwesende Kinder, tätig sein. Eine Fachkraft muss über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 verfügen. Jeweils zwanzig anwesende Kinder zählen als Gruppe nach § 26 Absatz 4 Satz 1. Sind während des Randzeitenangebots in einer Einrichtung nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 1, dass neben der nach § 28 Absatz 1 oder 1a qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft anwesend ist. Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und nach § 25 Absatz 4 werden für die Berechnungen nach Satz 1 bis 3 doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach gezählt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 28 Personalqualifikation</p> <p>(1) Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, die stellvertretende Leitungskraft und die erste Fachkraft in der Gruppe müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge, 2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, 3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder | <p style="text-align: center;">§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung, und die stellvertretende Leitungskraft und die erste Fachkraft in der Gruppe müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absolventinnen oder Absolventen der Bachelorstudiengänge Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik oder gleich- oder höherwertiger Studiengänge, 2. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, 3. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder |

4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger

sein.

(2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss sozialpädagogische Assistentin oder Assistent sein oder über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen.

(3) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind.

(3a) Sprachfachkräfte nach § 36 Absatz 1 Satz 3 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 3 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können. Sie werden nicht auf den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 angerechnet, soweit sie nicht mit weiteren Stellenanteilen als Fachkräfte im Gruppendienst tätig sind.

4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger

sein.

(1a) Die erste Fachkraft in der Gruppe muss
1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder

2. über eine Qualifikation nach Absatz 2 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Zweitkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Leitungsbildung absolviert haben.

(2) Die zweite Fachkraft in der Gruppe muss **staatlich geprüfte** sozialpädagogische Assistentin oder **staatlich geprüfter sozialpädagogischer** Assistent sein oder über eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im frühpädagogischen Bereich verfügen.

(3) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind. **Dies gilt nicht für die nach Absatz 1a Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.**

(3a) Eine Einrichtung kann bis zu 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern anderer Berufe besetzen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern.

(3b) Sprachfachkräfte nach § 36 Absatz 1 Satz 3 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 3 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können. Sie werden nicht auf den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 angerechnet, soweit sie nicht mit weiteren Stellenanteilen als Fachkräfte im Gruppendienst tätig sind.

(4) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.

(4) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 2 sowie die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 3 und 4 zu treffen.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 2, **sowie die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 3 und 4, die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a sowie die Zertifizierung der Leitungsweiterbildung nach Absatz 1a Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3a** zu treffen.

**§ 57
Übergangsvorschriften**

(...)

(3) Bis zum 31. Juli 2025 gelten folgende abweichende Bestimmungen:

1. § 19 Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung, fehlende Qualifikationen sind innerhalb dieses Zeitraums nachzuholen.

2. Einrichtungsträger, die zum 31. Dezember 2020 Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, erhalten Gelegenheit, ihre Fachberatung bis zum 1. August 2025 an die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Satz 2 anzupassen. Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 müssen die in der pädagogischen Fachberatung tätigen Personen über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 oder eine vergleichbare Qualifikation nach § 28 Absatz 3 verfügen.

3. Kindertageseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betrieben werden, können von den Vorgaben nach § 23 Absatz 3 abweichen.

4. Der örtliche Träger kann innerhalb dieses Zeitraums im Einzelfall befristete Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn in Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 eingehalten werden kann. In diesem Fall findet § 35 Absatz 4 Satz 1 nur Anwendung, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 unterschritten wird. Die Regelung des § 41 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Der Berechnung des Personalbedarfs nach § 37 Absatz 2 ist der

**§ 57
Übergangsvorschriften**

(...)

(3) Bis zum 31. Juli 2025 gelten folgende abweichende Bestimmungen:

1. § 19 Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung, fehlende Qualifikationen sind innerhalb dieses Zeitraums nachzuholen.

2. Einrichtungsträger, die zum 31. Dezember 2020 Fachkräfte in der Fachberatung einsetzen, die gleichzeitig Dienst- oder Fachaufsicht ausüben, erhalten Gelegenheit, ihre Fachberatung bis zum 1. August 2025 an die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 Satz 2 anzupassen. Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 müssen die in der pädagogischen Fachberatung tätigen Personen über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 oder eine vergleichbare Qualifikation nach § 28 Absatz 3 verfügen.

3. Kindertageseinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits betrieben werden, können von den Vorgaben nach § 23 Absatz 3 abweichen.

4. Der örtliche Träger kann innerhalb dieses Zeitraums im Einzelfall befristete Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn in Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte nur der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 eingehalten werden kann. In diesem Fall findet § 35 Absatz 4 Satz 1 nur Anwendung, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 unterschritten wird. Die Regelung des § 41 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Der Berechnung des Personalbedarfs nach § 37 Absatz 2 ist der

Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 zugrunde zu legen, es sei denn, der Einrichtungsträger deckt freiwillig den Betreuungsschlüssel in der Gruppe durch den Einsatz von Betreuungskräften ab, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen. Satz 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn in Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern nur eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für drei Viertel der wöchentlichen Öffnungszeit tätig sein kann. Soweit der Einrichtungsträger bei bestehender Ausnahmegewilligung freiwillig den Betreuungsschlüssel von zwei Kräften pro Gruppe durch den Einsatz von Betreuungskräften abdeckt, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, findet Nummer 5 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Berechnung der Gehaltskosten die Brutto-Monatsbezüge der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2 des TVöD-SuE mit dem Faktor 1,3 multipliziert werden. Die Aufgabenverteilung zwischen der Fachkraft und der Betreuungskraft in der Gruppe mit abgesenktem Betreuungsschlüssel nimmt der Einrichtungsträger vor; die Betreuungskraft kann die Fachkraft insbesondere beim Basteln, Spielen, Anziehen und Essen begleiten und unterstützen.

5. Eine Kraft, die zum 31. Dezember 2020 in einer kindergartenähnlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 als zweite Kraft tätig ist und die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllt, darf in derselben Kindertageseinrichtung anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein. In diesem Fall wird zur Ermittlung des Personalkostenanteils abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 der Personalbedarf mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 2 des TVöD-SuE, multipliziert. Satz 2 findet im Fall des § 41 Absatz 2 keine Anwendung.

6. In Kindertageseinrichtungen einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen Kräfte, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein, wenn sie berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt.

(...)

Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 zugrunde zu legen, es sei denn, der Einrichtungsträger deckt freiwillig den Betreuungsschlüssel in der Gruppe durch den Einsatz von Betreuungskräften ab, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 ~~oder 3~~ bis 3a nicht erfüllen. Satz 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn in Regel-Kindergartengruppen und Regel-Hortgruppen mangels zur Verfügung stehender Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern nur eine Fachkraft für die gesamte Öffnungszeit und eine zweite Fachkraft für drei Viertel der wöchentlichen Öffnungszeit tätig sein kann. Soweit der Einrichtungsträger bei bestehender Ausnahmegewilligung freiwillig den Betreuungsschlüssel von zwei Kräften pro Gruppe durch den Einsatz von Betreuungskräften abdeckt, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 ~~oder 3~~ bis 3a nicht erfüllen, findet Nummer 5 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Berechnung der Gehaltskosten die Brutto-Monatsbezüge der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2 des TVöD-SuE mit dem Faktor 1,3 multipliziert werden. Die Aufgabenverteilung zwischen der Fachkraft und der Betreuungskraft in der Gruppe mit abgesenktem Betreuungsschlüssel nimmt der Einrichtungsträger vor; die Betreuungskraft kann die Fachkraft insbesondere beim Basteln, Spielen, Anziehen und Essen begleiten und unterstützen.

5. Eine Kraft, die zum 31. Dezember 2020 in einer kindergartenähnlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 als zweite Kraft tätig ist und die Anforderungen des § 28 Absatz 2 ~~oder 3~~ bis 3a nicht erfüllt, darf in derselben Kindertageseinrichtung anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein. In diesem Fall wird zur Ermittlung des Personalkostenanteils abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 der Personalbedarf mit den monatlichen Gehaltskosten für die Entgeltgruppe S 2 des TVöD-SuE, multipliziert. Satz 2 findet im Fall des § 41 Absatz 2 keine Anwendung.

6. In Kindertageseinrichtungen einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen Kräfte, die die Anforderungen des § 28 Absatz 2 ~~oder 3~~ bis 3a nicht erfüllen, anstelle der zweiten Fachkraft in der Gruppe tätig sein, wenn sie berufsbegleitend fortgebildet werden und die erste Fachkraft in der Gruppe die Anforderungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt.

(...)

§ 59

Befristete Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern

(1) Der örtliche Träger kann auf Antrag des Einrichtungsträgers eine über § 25 Absatz 3 hinausgehende und bis zum 31. Juli 2023 befristete Gruppengrößenerhöhung zulassen, wenn dies aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellt, dass bei der Erhöhung der Gruppengröße das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

(2) Bei der Entscheidung des Einrichtungsträgers, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen, handelt es sich um eine wesentliche organisatorische Entscheidung nach § 32 Absatz 2.

(3) Die zusätzliche Erhöhung der Gruppengröße kann in Regel-Hortgruppen und Regel-Kindergartengruppen um bis zu drei Kinder, in Natur-Hortgruppen, Natur-Kindergartengruppen, mittleren Hortgruppen und mittleren Kindergartengruppen um bis zu zwei Kinder sowie in kleinen Hortgruppen, kleinen Kindergartengruppen, Regel-Krippengruppen und Natur-Krippengruppen um ein Kind zugelassen werden. Es kann zugelassen werden, dass der Einrichtungsträger abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 2 in altersgemischten Regelgruppen drei und in altersgemischten Naturgruppen zwei der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben nur einfach zählt.

(4) Die auf den zusätzlichen Plätzen geförderten Kinder werden für die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 1 und 2 nicht berücksichtigt. Die Zulassung der Gruppengrößenerhöhung ist unzulässig, wenn der örtliche Träger eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 3 Nummer 4 erteilt hat.

(5) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeiten der Gruppe eine zusätzliche Betreuungskraft beschäftigt wird, die die Voraussetzungen des § 28 nicht erfüllen muss.

(6) Der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 erhöht sich bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung um 42 Euro pro wöchentlicher Öffnungsstunde. Der Fördersatz pro Kind nach § 36 Absatz 2 berechnet sich für

§ 59

Befristete Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern

(1) Der örtliche Träger kann auf Antrag des Einrichtungsträgers eine über § 25 Absatz 3 hinausgehende und bis zum 31. Juli ~~2023~~ 2024 befristete Gruppengrößenerhöhung zulassen, wenn dies aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellt, dass bei der Erhöhung der Gruppengröße das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

(2) Bei der Entscheidung des Einrichtungsträgers, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen, handelt es sich um eine wesentliche organisatorische Entscheidung nach § 32 Absatz 2.

(3) Die zusätzliche Erhöhung der Gruppengröße kann in Regel-Hortgruppen und Regel-Kindergartengruppen um bis zu drei Kinder, in Natur-Hortgruppen, Natur-Kindergartengruppen, mittleren Hortgruppen und mittleren Kindergartengruppen um bis zu zwei Kinder sowie in kleinen Hortgruppen, kleinen Kindergartengruppen, Regel-Krippengruppen und Natur-Krippengruppen um ein Kind zugelassen werden. Es kann zugelassen werden, dass der Einrichtungsträger abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 2 in altersgemischten Regelgruppen drei und in altersgemischten Naturgruppen zwei der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben nur einfach zählt.

(4) Die auf den zusätzlichen Plätzen geförderten Kinder werden für die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 1 und 2 nicht berücksichtigt. Die Zulassung der Gruppengrößenerhöhung ist unzulässig, wenn der örtliche Träger eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 3 Nummer 4 erteilt hat.

(5) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeiten der Gruppe eine zusätzliche Betreuungskraft beschäftigt wird, die die Voraussetzungen des § 28 nicht erfüllen muss.

(6) Der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 erhöht sich bei Erteilung der

die zusätzlich betreuten Kinder, indem der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 durch die höchstmögliche Anzahl zusätzlich geförderter Kinder nach Absatz 3 dividiert wird. Bei der Berechnung des Fördersatzes nach § 41 bleiben die im Rahmen der Gruppengrößenerhöhung nach dieser Vorschrift zusätzlich geförderten Kinder außer Betracht.

Ausnahmegenehmigung um 42¹ Euro pro wöchentlicher Öffnungsstunde. Der Fördersatz pro Kind nach § 36 Absatz 2 berechnet sich für die zusätzlich betreuten Kinder, indem der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 durch die höchstmögliche Anzahl zusätzlich geförderter Kinder nach Absatz 3 dividiert wird. Bei der Berechnung des Fördersatzes nach § 41 bleiben die im Rahmen der Gruppengrößenerhöhung nach dieser Vorschrift zusätzlich geförderten Kinder außer Betracht.

¹ Die Formulierungshilfe GE KiTaG MÄRZ sieht eine Erhöhung auf 44 Euro vor.



Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. | Postfach 1461 | D-24904 Flensburg

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
Frühkindliche Bildung und Betreuung
VIII 346
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Dagtilbudskontoret

DAGTILBUDSCHEF
Petra von Oettingen
Tlf. +49 (0) 461 5047 180
Fax +49 (0) 461 5047 137

pvo@skoleforeningen.org

Flensburg, 7. februar 2023

Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dansk Skoleforening möchte gerne zur geplanten Änderung des § 18 KiTaG auf die Sitzung vom 08.11.2022 der UAG-Gesetzesanpassung verweisen, auf der Einigkeit dahingehend bestand, die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung kritisch zu betrachten.

Wie aus der Stellungnahme der UAG-Gesetzesanpassung an das Fachgremium ersichtlich, gilt es zu bedenken, dass mit einer Gesetzesänderung die Möglichkeit von Schaffung flexibler Lösungen durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gemeinsam mit den Einrichtungsträgern (Kindertagesstätten, Horte und Schulen) eingeschränkt wird. Die gelebte Praxis aus der Vergangenheit hatte immer das Wohl des Kindes und die Bedarfe der Eltern im Blick und dieses muss auch zukünftig möglich sein.

Vielmehr wäre es wünschenswert eine Änderung des Schulgesetzes seitens des Bildungsministerium anzustreben, sodass Schulen die Möglichkeit haben, ihr neuen „Erstklässler“ ab dem 1.8. eines Jahres zu betreuen.

Ein guter Übergang von Kindertagesstätte zur Schule sollte im Fokus stehen. Aus pädagogischer Sicht ist eine Rückkehr in den Kindergarten nach dessen Sommerschlusszeit ein nicht förderlicher Übergang. Die kommenden Schulkinder hatten ihrer „Verabschiedung“ aus dem Kindergarten und sollten mit ihrer Vorfreude auf die Schule nach den Ferien dort betreut werden, wo sie zukünftig sein werden. Eine Ferienbetreuung auf der Schule oder im Hort erleichtert den Kindern den Übergang und es kann eine entspannte Eingewöhnung in der neuen Umgebung stattfinden – ohne bereits Unterricht zu haben und einem „Stundenplan“ folgen zu müssen.

Wir sprechen uns gegen eine Änderung des § 18 KiTaG aus, womit sich auch eine Änderung des § 17 KiTaG erübrigen würde.

Freundliche Grüße

Petra von Oettingen
Dagtilbudschef/Verwaltungsleitung

GEW Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Überall im Land fehlt in den Kindertagesstätten Personal. Dies stellt die Einrichtungen und die Beschäftigten schon lange vor große Herausforderungen. Sie arbeiten seit Jahren am Rande oder über ihrer Belastbarkeit. Immer öfter werden Beschäftigte krank, was den Druck auf die Einrichtungen und die Beschäftigten weiter verstärkt. Immer mehr Fachkräfte suchen sich deshalb Arbeit in anderen Bereichen.

Dieser drastische Fachkräftemangel wurde jahrelang von der Politik verschlafen. In den letzten Jahren hat die Landesregierung bereits durch verschiedene Einzelmaßnahmen vergeblich versucht, diesem zu begegnen. So im Jahr 2020 durch eine Erweiterung des Fachkräftekatalogs oder im Jahr 2022 durch den Personalerfüllungsfonds. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung will nun dem Fachkräftemangel begegnen, indem Sozialpädagogische Assistent*innen als Erstkraft und Quereinsteiger*innen als Zweitkraft unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden sollen.

Kindertagesstätten sind Bildungsstätten. Sie haben neben dem Elternhaus die entscheidende Rolle bei der frühzeitigen Förderung von Kindern. Dadurch spielen Krippen und Kindertagesstätten eine wichtige Rolle beim Ausgleich von sozialen Ungleichheiten in unserer Gesellschaft. Es geht nicht nur um Betreuung, sondern vielmehr um Bildung und Erziehung. Alle relevanten fachpolitischen und wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, dass die frühkindliche Bildung maßgeblichen Einfluss auf den weiteren Bildungsweg der Kinder besitzt. Deshalb ist es eine dringende gesellschaftliche Aufgabe, jedem Kind qualifizierte Bildungsangebote in Kindertagesstätten anzubieten.

Damit Kindertagesstätten die an sie gestellten Anforderungen auch erfüllen können, brauchen sie eine gute Struktur- und Prozessqualität. Zu einer guten Strukturqualität gehört für die GEW vor allem ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, genügend Verfügungszeiten für die Beschäftigten und ausreichende Leitungsfreistellung. Zur Prozessqualität gehört vor allem gut ausgebildetes Personal. Diese Qualifikationen des Personals können aus Sicht der GEW nur in den entsprechenden einschlägigen Aus- und Weiterbildungen erworben werden.

Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, schlägt das zuständige Ministerium erneut vor, die Anforderungen an die frühpädagogische Qualifikation des Personals in den Kindertagesstätten zu senken. Diesem Vorhaben steht die GEW sehr kritisch gegenüber, obwohl auch die GEW die Notwendigkeit zeitlich begrenzter Notmaßnahmen sieht.

Damit auch in Zukunft Kindertagesstätten Bildungsstätten bleiben können, müssen die Beschäftigten auch in Zukunft die entsprechenden frühpädagogischen Qualifikationen mitbringen. Ansonsten drohen Kitas zu reinen Verwahranstalten zu werden.

Die GEW erneuert an dieser Stelle ihre Auffassung, dass dem Fachkräftemangel und der nach wie vor zu hohen Fluktuation auf Dauer nur durch eine weitere Aufwertung der frühpädagogischen Professionen begegnet werden kann. Dazu zählen vor allem eine deutlich bessere Bezahlung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Zu den einzelnen Punkten nimmt die GEW wie folgt Stellung:

§ 16 (2) und (3)

Nach dem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der Sprach-Kitas übernimmt das Land Schleswig-Holstein die Finanzierung der Sprach-Kitas. Diesen Schritt begrüßt die GEW sehr.

Allerdings kritisiert die GEW die generelle Beschränkung der zu fördernden Einrichtungen auf 230 Einrichtungen im Kita-Gesetz. Diese Zahl ist aus Sicht der GEW dauerhaft zu gering bemessen und geht sicherlich am zukünftigen Bedarf im Land vorbei.

Gerade in Zeiten einer großen Zahl an ins Land kommenden Flüchtlingen und Zuwander*innen und deren Kinder wird der Bedarf an Sprachförderung in der nächsten Zeit steigen. Von daher fordert die GEW eine Sicherstellung der Finanzierung von Sprach-Kitas anhand des jeweiligen in der Zukunft vorhandenen Bedarfs.

§ 18 (4)

Die GEW sieht die Notwendigkeit einer möglichst lückenlosen Betreuung der Kinder im letzten Kita-Jahr bis zum ersten Schultag. Allerdings kann aus Sicht der GEW die Verantwortung dafür nicht alleine auf die Träger von Kindertagesstätten abgewälzt werden.

GEW betont an dieser Stelle noch einmal die Notwendigkeit einer guten Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen. Für diese Kooperation müssen aber entsprechend Stunden in Kindertagesstätten und Grundschulen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus fordert die GEW, den Einrichtungen eine langfristige Planung zu ermöglichen, in dem in der Satzung des örtlichen Trägers eine ausreichende Vorlaufzeit zwingend festgeschrieben wird, bis zu der Eltern ihre tatsächlichen Betreuungswünsche in den Sommerferien kundtun müssen.

§ 28

Auch die GEW sieht die Notwendigkeit, Personen, die schon sehr lange als Sozialpädagogische Assistent*in in Kindertagesstätten als Zweitkraft arbeiten und sich dabei bewährt haben, eine Aufstiegsmöglichkeit zu ermöglichen.

Die im Gesetzentwurf geplante „Nachqualifikation“ von Sozialpädagogischen Assistent*innen als Gruppenleitung in Kindertagesstätten kann aus Sicht der GEW aber nur eine vorübergehende Notmaßnahme sein. Die geplante Maßnahme ist deshalb zeitlich zu befristen.

Die GEW fordert für die diese Sozialpädagogischen Assistent*innen in der Gruppenleitung eine Bezahlung, die der Bezahlung von staatlich anerkannten Erzieher*innen entspricht (S8a TVÖD). Deshalb fordert die GEW die Landesregierung auf, sicherzustellen, dass die zertifizierte Leitungsweiterbildung tariflich zu einer Gleichstellung mit dem Beruf der Erzieher*innen führt.

Damit mehr im Beruf stehende sozialpädagogische Assistent*innen die Ausbildung zur Erzieher*in absolvieren können, fordert die GEW die zuständigen Ministerien auf, für bessere Rahmenbedingungen einer berufsbegleitenden Ausbildung zu sorgen.

Den Einsatz von Quereinsteiger*innen unter den im Gesetzentwurf festgeschriebenen Bedingungen lehnt die GEW ab. Es findet keinerlei Definition des in Frage kommenden Personenkreises statt. Auch die Anerkennung rein außerberuflicher Erfahrungen ist für die GEW ein falscher Weg.

Allerdings sieht auch GEW in der Entwicklung von multiprofessionellen Teams eine Chance für die Einrichtungen. Aus Sicht der GEW sollte pädagogisch nicht pädagogisch ausgebildetes Personal anderer Professionen nur als zusätzliche Kräfte eingesetzt werden. Das Arbeiten in multiprofessionellen Teams bedeutet auch mehr Arbeit. Voraussetzung für die Arbeit in Teams von unterschiedlichen Professionen ist für die GEW die Bereitstellung zusätzlicher zeitlicher und materieller Ressourcen für Kooperation und Organisation.

§ 37 (1)

Das Ministerium führt aus Sicht der GEW an dieser Stelle eine folgerichtige Anpassung des Personalbedarfs an die seit dem letzten Tarifabschluss im öffentlichen Dienst vereinbarten Regenerationstage durch.

Allerdings ist es für die GEW in keiner Weise nachvollziehbar, dass das Ministerium an dieser Stelle nicht auch eine Anpassung der bisherigen gesetzlich festgelegten Ausfallzeiten an die tatsächliche Situation in den Einrichtungen vornimmt. Die bisherigen veranschlagten Ausfallzeiten sind viel zu gering bemessen. Alleine bei der Bemessung der Krankheitstage klafft eine große Lücke zwischen den im Gesetz veranschlagten Tagen und der realen Situation in den Kindertagesstätten. Aber auch die kalkulierten Fehltage aufgrund von Fort- und Weiterbildung gehen bislang am tatsächlichen Bedarf vorbei. Von daher fordert die GEW an dieser Stelle eine Anpassung an die tatsächliche Situation in den Einrichtungen.

§ 59 (1)

Die GEW lehnt deshalb eine zeitliche Verlängerung der Möglichkeit, die Gruppenstärke in Regelgruppen auf 25 Kinder anzuheben, ohne dafür zusätzliches Fachpersonal zur Verfügung zu stellen, entschieden ab. Dies würde die Einrichtungen vor eine weitere Problemlage stellen und zu einer weiteren Arbeitsbelastung der Beschäftigten führen.

Die GEW bekräftigt an dieser Stelle ihre Position, die Schaffung oder Ausweitung von Spielkreisen, Spielgruppen, kindergartenähnlichen Gruppen, Mutter-Kind-Gruppen oder anderer niederschwelliger Angebote vorzunehmen



Schriftliche Stellungnahme

zu den Formulierungshilfen und den beiden Entwürfen zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Sehr geehrte Frau Maiwald, sehr geehrter Herr Rose,
und sehr geehrte Fraktionsvorsitzende und Abgeordnete des Landtags,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit, eine schriftliche Rückmeldung/Stellungnahme zu den kurzfristig geplanten Gesetzesänderungen abgeben zu können.

Wir beziehen uns in der Stellungnahme auf die erste Formulierungshilfe (geplante Änderung im März) und auf folgende Punkte, welche inhaltlich die Kindertagespflege betreffen.

Entwurf/Geplante Änderung

Zu Nummer 4:

- **§ 46 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,06 Euro“ durch die Angabe „5,64 Euro“ ersetzt.**
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „5,40 Euro“ durch die Angabe „6,00 Euro“ ersetzt.**

In der Begründung heißt es:

“Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag in der Kindertagespflege orientieren sich an den Tarifen für Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen (je nach Qualifikationsniveau Entgeltgruppe 3 oder der Durchschnittswert der Entgeltgruppen 2 und 3). Die vorgesehene Regelung berücksichtigt die mit dem Tarifabschluss 2022 eingeführte SuE-Zulage durch entsprechende Anhebung der Mindesthöhen. Die zusätzlichen Regenerationstage werden berücksichtigt, indem kalkulatorisch 52 statt 50 Ausfalltage zugrunde gelegt werden. Die Mehrkosten tragen nach der gesetzlichen Systematik der §§ 51 ff. das Land zu 62,35 % und die Wohngemeinden der geförderten Kinder zu 37,65 %. Der Landesanteil beläuft sich für 2023 auf ca. 2,8 Mio. €.“

Stellungnahme:

Wir begrüßen die geplante und dringend notwendige, tarifliche Anpassung des Anerkennungsbetrages. Das ist ein wichtiges Signal und ein großer Schritt für die Kindertagespflege in Schleswig-Holstein.

Im vorliegenden Entwurf wird die Mindesthöhe durch eine tariflich begründete Anpassung um 0,58 Euro (Q1) und 0,60 Euro (Q2) erhöht. Die jährliche Anpassung in Höhe von 2,26% nach § 55 KiTaG S-H bleibt davon unberührt.

Aufgrund der faktischen Datenlage, welche die Expertise von Prof. Dr. Johannes Münder aufweist und welche als Grundlage für das KiTaG verwendet wurde, sowie den Vergütungsempfehlungen des Bundesverbandes Kindertagespflege, fehlen in der Gesetzesanpassung weitere Faktoren, welche bei Berücksichtigung eine tatsächliche Orientierung an den Tarifen für Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen abbilden würden.

Folgende kritische Punkte und Anträge listen wir auf:

1. Entsprechend unserer Empfehlung zur Kalkulation des Anerkennungsbetrages beantragen wir eine Höhe des Anerkennungsbetrages von **7,60 Euro** (Qualifikationsstufe 1) und **8,08 Euro** (Qualifikationsstufe 2).
2. Die Änderung/Anpassung tritt laut Entwurf erst zum 1. Mai 2023 in Kraft, obwohl die Anpassungen im TVÖD SuE bereits für das Jahr 2022 beschlossen wurden. Wir beantragen eine **rückwirkende Erhöhung ab 01.01.2022**.
3. Es ist im vorliegenden Entwurf keine Änderung des § 55 geplant. Wir beantragen die **Änderung des § 55**: die gesetzliche und dauerhafte Anpassung an den TVÖD SuE, statt einer rein linearen 2,26 %igen Anpassung.

Begründung:

Aufgrund der Elternbeitragsdeckelung dürfen die selbständigen Kindertagespflegepersonen den Stundensatz (pro Kind/je Betreuungsstunde) nicht selber kalkulieren und in Rechnung stellen. Das Land hat im Rahmen der Gesetzesreform kalkuliert, um für die Kindertagespflegepersonen eine angemessene Erstattung der Sachkosten (= Sachaufwandpauschale) und einen auskömmlichen Stundensatz des Anerkennungsbetrages zu ermitteln. Die Expertise von Prof. Dr. Münder wurde für die Kalkulation zu Grunde gelegt, aber nicht konsequent angewendet. In der bestehenden Praxis zeigt sich, dass die Mindeststandards zu niedrig angesetzt sind und die Kreise und kreisfreien Städte häufig keine oder nur geringe freiwillige Zusatzleistungen gewähren. Die landesweiten Mindeststandards müssen daher, um leistungsgerecht und auskömmlich sein, erhöht werden.

Jahressonderzahlung und Zuschlag

Für die Ermittlung der angemessenen und leistungsgerechten Vergütung einer Kindertagespflegeperson, angeglichen an den TVöD SuE ist es erforderlich, neben dem TVöD Grundgehalt auch die Jahressonderzahlung und den Zuschlag zu berücksichtigen. (siehe Münder Expertise und Bundesverband Kindertagespflege)

= TVöD SuE S2,5 und S3 Stufe 5 können als angemessen und leistungsgerecht angesehen werden (der Bundesverband Kindertagespflege e.V. empfiehlt darüber hinaus TVöD SuE S4), die Jahressonderzahlung und Zuschlag sind unbedingt zu berücksichtigen. Kindertagespflegepersonen (KTPP) die bereits vor Kita-Reform die jeweils anerkannte Qualifikation zur KTPP erlangt haben, sollten unter Berücksichtigung der Berufserfahrung und jährlicher Fortbildung in die Stufe Q2 eingestuft werden (Bestandsschutz).

Mittelbare Arbeit

Für Vor- und Nachbereitungen von Bildungsmaterialien inkl. Besorgungen, Bildungsberichte, Portfolio, Abstimmungen mit Fachdienst/Kita/Schule, Dokumentationspflicht u.a. nach SGB VIII §8a (alleinige Fallzuständigkeit), Elterngespräche und sonstige Verwaltungsarbeiten und Leitungstätigkeiten sieht das KiTaG im Bereich KTP 1/39tel der tatsächlich gebuchten Betreuungsstunden pro Woche vor. Dieses entspricht bei einer Vollauslastung also maximal 2,56%. Die Kindertagespflegeperson betreut in der Regel allein bis zu 5 Kinder unter 3 Jahre, so dass diese Arbeiten häufig nicht während der Betreuungszeit erledigt werden können, sondern im Anschluss an diese stattfinden. Sollten die im KiTaG veranschlagten max. 12 Minuten täglich nicht ausreichen, erledigt die KTPP diese Arbeiten unentgeltlich in ihrer Freizeit. Das KiTaG sieht für Kindertageseinrichtungen Verfügungszeiten von 20% (7,8 Std/Woche) vor. Die Empfehlung des Bundesverband Kindertagespflege e.V. aus dem "Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege" Vgl.

<https://www.bvktp.de/service-publikationen/publikationen/das-modell-zu-verguetung-in-der-kindertagespflege/> und des Paritätischen (Vgl.) o. V.: Paritätischer

Anforderungskatalog: Standards für Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Paritätischen Gesamtverband, 2008, Seite 8) liegt bei 20%. Dies scheint ein angemessener Umfang für die Kindertagespflege zu sein.

= Berücksichtigung von 20% für mittelbare Arbeit.

Ausfalltage

Im KiTaG werden nicht alle Ausfalltage des TVöD abgebildet.

- Da das KiTaG starr konstruiert ist und von einer festen jährlichen Erhöhung des Anerkennungsbetrags um 2,26% ausgeht, konnten die inzwischen zusätzlich im TVöD enthaltenen Regenerationstage keine Berücksichtigung finden.
- Der TVöD beinhaltet naturgemäß eine gesetzliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Um eine gleichwertige Rücklagenbildung für Krankheitstage zu ermöglichen, ist es notwendig, die durchschnittlichen Krankheitstage einer Kita-Kraft als Berechnungsgrundlage heranzuziehen (siehe Münder-Expertise). Während Statistiken 26,47 arbeitsunfähigkeitsbescheinigungspflichtige Krankheitstage aufweisen (kurze Krankheiten bis 3 Tage werden in der Regel mangels AU statistisch nicht erfasst), werden der KТПP lediglich 15 Krankheitstage für die Rücklagenbildung für den krankheitsbedingten, rückzahlungspflichtigen Ausfall zugestanden.

= Um eine mit dem TVöD vergleichbare Vergütung zu ermitteln, ist ein Durchschnitt aus den nach TVöD vergüteten Krankheitstagen zu bilden und entsprechend anzuerkennen, sowie alle Urlaubs- und Regenerationstage einzubeziehen. Zukünftig sollten keine starren jährlichen prozentualen Erhöhungen, sondern tatsächliche Tarifierhöhungen berücksichtigt werden, um die TVöD Merkmale abbilden zu können.

Auslastung

In einer Kindertagespflegestelle können durch zeitversetzte Eingewöhnungen nicht alle Betreuungsplätze durchgehend zu 100% belegt werden. Im KiTaG wurden 4,69 durchschnittliche Kinder (Auslastung 93,73%) eins-zu-eins aus der Sachkosten-Münder-Expertise übernommen. Dieser Wert wurde in der Expertise für die Berücksichtigung der Auslastung einer KТП bei der Erstattung der monatlich je Kind gezahlten Sachkostenpauschale aus der Statistik Dresden 2016 ermittelt und stellt die Anzahl der durchschnittlichen Betreuungsverträge je Dresdener KТП dar. In der Berechnung des Anerkennungsbetrags in Schleswig-Holstein soll aber kein Monatswert, sondern ein Stundenwert ermittelt werden. Selbst wenn die in S-H durchschnittlichen Betreuungsverträge je KТП bei 4,4 (Statistikamt Nord) Berücksichtigung gefunden hätten, reicht es nicht, daraus einen Stundensatz abzuleiten. Hierzu müssen zeitliche Auslastungen durch Randzeitenbetreuung und versetzte Eingewöhnungen Berücksichtigung finden. Umfragewerte ergaben eine durchschnittliche Auslastung der Buchungsstunden durch die o.g. Faktoren Randzeiten/Eingewöhnung von ca. 70%. Im KiTaG wurden bislang lediglich 6,27% berücksichtigt.

= Der Bundesverband Kindertagespflege e.V. sieht für den Ausgleich der Einnahmensenkung einen Aufschlag von 20% in seinem Kalkulationsmodell vor.



| Anerkennungsbetragbestandteil I nach Merkmalen des TvöD SuE | | | |
|--|--------|--|---|
| | | Q1: TVöD S2,5 Stufe 5 seit 01.04.2022 | Q2: TVöD S3 Stufe 5 seit 01.04.2022 |
| Vergütung | | 2.962,76 € | 3.158,51 € |
| Zulage TVöD | | 130,00 € | 130,00 € |
| 1/12 Jahressonderzahlung | | 196,56 € | 203,28 € |
| Summe | | 3.289,32 € | 3.497,79 € |
| Krankheit, Urlaub oder Mehrarbeit werden wie andere Faktoren in der Erwerbsarbeit anteilig berücksichtigt: | | | |
| Urlaub | 30 | Merkmal des TVöD | |
| Regenerationstage | 2 | Merkmal des TVöD | |
| Lohnfortzahlung im Krankheitsfall | 11 | nach Bundesstatistik https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/krankenstand.html | |
| Fortbildung | 5 | Merkmal des WBG | |
| Arbeitszeit pro Tag | 7,8 | Merkmal des TVöD | |
| Arbeitszeit pro Monat | 133,25 | 205 Arbeitstage S-H / 12 x 7,8 | |
| Stundenvergütungsanteil I | | 24,69 € | 26,25 € |

| Anerkennungsbetragbestandteil II KTP spezifischer zeitlicher Umfang | | | |
|--|-----|----------------|----------------|
| Mittelbare Arbeit (entsprechend der Verfügungszeiten in Kindertageseinrichtungen) | 20% | 4,94 € | 5,25 € |
| Auslastung (Risikoabsicherung der selbständigen Arbeit, da durch zeitversetzte Eingewöhnungen keine 100% Auslastung möglich ist) | 20% | 4,94 € | 5,25 € |
| Vergütungsfortzahlung bei Krankheit * (15,5 Tage Jahr / 12 Monate x 7,8) | 10% | 3,46 € | 3,67 € |
| Stundenvergütungsanteil II | | 13,33 € | 14,17 € |

*in Kindertageseinrichtungen durchschnittlichen Krankheitstage 26,47 pro Jahr. Vgl S. 248 <https://www.barmer.de/resource/blob/1032110/aaafa3405427f0b05d34a7f20fd904d1/barmer-gesundheitsreport-2021-data.pdf>

| Anerkennungsbetrag | | |
|---|---------------|---------------|
| Stundenvergütungsanteil I + II | 38,02 € | 40,42 € |
| Anerkennungsbetrag je Betreuungsstunde 1:5 | 7,60 € | 8,08 € |

Entwurf/Geplante Änderung Zu Nummer 5:

- **In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "35,69 Euro" durch die Angabe "39,17 Euro" ersetzt.**

In der Begründung heißt es:

"Die vorgesehene Erhöhung des Pauschalsatzes pro Kind (= Durchschnittskosten eines Kindertagespflege-Platzes als Berechnungsbasis für Landes- und Wohngemeindefinanzierungsanteile) bildet die erhöhten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (siehe Nummer 7) ab."

Stellungnahme:

Der Landesverband Kindertagespflege stimmt der anteiligen Erhöhung des Pauschalsatzes zur Finanzierung der Erhöhung des Anerkennungsbetrages zu. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Fazit:

Die U3-Betreuung in der Kindertagespflege ist für das Land SH und die Kommunen die kostengünstigste und flexibelste Betreuungsform. Die familienähnliche, bindungsorientierte Betreuung in kleinen Gruppen ist insbesondere für die unter Dreijährigen von hoher Qualität und für alle Beteiligten unersetzlich.

Der Landesverband empfiehlt, dass diese Umstände in der geplanten Gesetzgebung Berücksichtigung finden!

Die Kindertagespflege braucht eine langfristige finanzielle Anlehnung an die tariflichen Änderungen. Dadurch können dringend benötigte Betreuungsplätze für die Kleinsten in der Kindertagespflege gesichert werden.

Qualität und Quantität in der Kindertagespflege brauchen weiterhin ihre Unterstützung! Sichern Sie jetzt die Betreuungsplätze für Schleswig-Holstein! Morgen ist es zu spät!

Der Vorstand
Brigitte Oberschelp und Naima Wright

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Ministerium für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Maren Maiwald - VIII 341
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

per E-Mail an:
Maren.Maiwald@sozmi.landsh.de

Ihr Schreiben vom
24.01.2023
VIII 341 - 10749/2023

Unser Zeichen
201

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8653

Datum
24.02.2023

**Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)
hier: Anhörung des LRH im Zuge des Beteiligungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Maiwald,

gegen die beabsichtigte Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes haben wir
keine Bedenken

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Eggeling

Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
-VIII 341-
Referat Strukturelle und finanzielle Angelegenheiten
der frühkindlichen Bildung und Betreuung
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431-33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de
Iris Janßen,
Geschäftsführerin
Michael Saitner,
Vorsitzender

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 27.02.2023

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Drs.20/56

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Landes- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.
(LAG-FW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu den Formulierungshilfen für ein
Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes zu nehmen.

Grundsätzlich möchten wir an dieser Stelle deutlich machen, dass die
Kindertageseinrichtungen Bildungseinrichtungen sind, für die es professionell ausgebildete
Fachkräfte braucht. Die Professionalisierungsstandards aufgrund von Personalmangel
abzusenken und nach unten zu öffnen, dient der Attraktivitätssteigerung des Berufes in
keiner Weise. Es wirkt sich wenig zielführend auf die Bindung der Fachkräfte sowie auf die
Generierung neuer Fachkräfte aus. Die Kita als Bildungseinrichtung legt den Grundstein für

nachfolgende Institutionen. Schwächen wir dieses System, wirkt sich dieses auf die nachfolgenden Systeme und auf die Gesellschaft aus.

Aus unserer Sicht ergreift das Land kurzfristige Maßnahmen ohne diese in eine langfristige Gesamtvision einzubetten. Daher plädieren wir eindringlich dafür, dass zu ergreifende Maßnahmen im Gesamtkontext mit den verschiedenen Stakeholdern inter- und transdisziplinär überlegt und im Sinne eines Strategie- und Masterplans gedacht werden müssen.

Wichtiger sind zeitnahe Anstrengungen des Landes in die Verbesserung der Strukturqualität, um den Mitarbeitenden in den Kitas deutlich zu machen, dass die Herausforderungen erkannt wurden und das Land handelt, um die vorhandenen professionellen Fachkräfte im Arbeitsfeld Kita zu binden und einen Rahmen für die vom Land geplanten Maßnahmen zu schaffen.

Im Folgenden finden Sie die Anmerkungen zu den sechs aufgeführten Themen, diese Ausführungen werden inhaltlich ergänzt durch die bereits am 20.10.22 eingereichte Stellungnahme der Landes-Arbeitsgemeinschaft zur Landesstrategie zur Fachkräftesicherung und -gewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung (Personalerfüllungsfonds), sowie der am 20.12.22 versendeten Rückmeldung im Rahmen der Fachgremiumsbesprechung zu den Themen „Quereinstieg erleichtern“, sowie „Aufstiegsmöglichkeit für Zweitkräfte zur Gruppenleitung“.

Strukturelle Umsetzung des TVöD SuE-Tarifabschlusses vom 18.05.2022

Der am 18. Mai 2022 verabschiedete Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst soll im Standard-Qualitäts-Kosten-Modell berücksichtigt werden, dies ist eine zwingend notwendige Maßnahme, die wir sehr begrüßen. Folgerichtig ist ebenfalls die Berücksichtigung der Regenerationstage als Ausfallzeiten. Sie entspricht der Systemlogik.

Allerdings vermissen wir die Anerkennung der Anpassungserfordernisse für zukünftige Tarifabschlüsse im SQKM. Mit einer Formulierung im Gesetz, die die Dynamisierung der tariflichen Entwicklung einbezieht, wäre eine regelmäßige Anpassung des §37 KiTaG obsolet.

Die Veränderung der Finanzierungssystematik ist ein entscheidender Faktor für die Notwendigkeit des sofortigen Ausgleichs der Mehrkosten bei künftigen Tarifierhöhungen. Eine rückwirkende Erstattung und somit eine finanzielle Vorleistung sind für viele Träger schlicht nicht leistbar, da sie keine Möglichkeit zur Bildung größerer Rücklagen haben. Hier bedarf es spätestens ab 2024 einer zuverlässigen Perspektive für die Einrichtungsträger!

Die vermehrt temporären Anpassungen im SQKM (u. a. Energiekostenpauschale, Nachzahlungen TVöD) machen die Nachvollziehbarkeit der Finanzierungssystematik und der SQKM-Sätze für die Praxis nicht mehr möglich. Die Träger benötigen einen erheblichen personellen Mehraufwand um zu durchdringen, welche Kostensätze (anteilige) (Nach-) Zahlungen für 2022 und für 2023 enthalten. Daher sollten diese Beträge für die Träger separat zu den laufenden SQKM-Mitteln ausgewiesen werden, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Grundsätzlich appellieren wir auch an dieser Stelle für eine bessere Transparenz! Dafür ist es unabdingbar, dass das Prognosetool stets aktuell, angepasst und zugänglich ist. Grundsätzlich ist aus Sicht der LAG_FWt eine differenzierte Kostendarstellung der Pauschalen in Personal-, Sach- und Gemeinkosten angezeigt, ausschließlich die Ausweisung der Gesamtsumme ist nicht förderlich.

Präzisierungen zur Förderung der Sprach-Kindertageseinrichtungen

Die LAG-FW begrüßt ausdrücklich die politische Kraftanstrengung zur Fortführung der etablierten Strukturen auf Landesebene. Nach Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas - Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ erhalten somit die Träger und Fachkräfte durch die Überführung in das KiTaG nun endlich die notwendige Planungssicherheit.

Auch wenn sich die Kriterien nahezu an denen des Bundesprogramms orientieren, vermissen wir die Möglichkeit der Anerkennung kleiner Kindertageseinrichtungen mit hohem Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung. Die Begrenzung auf mindestens 40 Plätze benachteiligt strukturell die kleinen Einrichtungen und dies vor dem Hintergrund von mehr als 900 ein- bis dreigruppigen Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Wir haben bereits mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen und bitten dies in die perspektive Planung dringend einzubeziehen (z. B. in Verbänden). Die Sprachfachkräfte sollten nach anerkannter Weiterbildung in der Kita-Datenbank erfasst werden.

Der Entwurf sieht eine Erhöhung der monatlichen Zulagen zur Finanzierung der Sprachfachkräfte im Rahmen der Zuschussfinanzierung vor, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Positiv zu bewerten ist ebenfalls die von der Haushaltslage unabhängige Förderung der Sprachfachkräfte.

Allerdings weist die Gesamtfinanzierung ein Delta auf, das durch die jeweiligen Standortkommunen oder durch Eigenmittel des Trägers gedeckt werden muss. Aufgrund der Veränderung der Finanzbeziehungen 2025 werden wir sehenden Auges auf eine derzeit nicht berücksichtigte Finanzierungslücke zusteuern - denn die Frage, ob und in welchem Umfang die Standortgemeinden sich auch weiterhin an der Kitafinanzierung beteiligen, bleibt abzuwarten und wird je nach Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde beantwortet werden. Die Kita-Träger können keine Eigenmittel erbringen. Daher müssen die tatsächlichen Kosten unabhängig von den Kita-Trägern refinanziert sein.

Wir möchten an dieser Stelle eindringlich darauf hinweisen, dass auch die Sprachfachberatungen schnellstmöglich Planungssicherheit erhalten müssen, damit sie nicht das System verlassen. Auch die fachliche Begleitung über eine neu einzurichtende Servicestelle bedarf der zeitnahen Implementierung.

Maßnahmen der Landesstrategie zur Fachkräftegewinnung und -Sicherung (SPA als Gruppenleitung und Regelungen zum Quereinstieg)

Bereits mit der Stellungnahme zur Landesstrategie zur Fachkräftesicherung und -gewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung (Personalerfüllungsfonds) vom 20.10.2022 hat die

LAG-FW ausführlich Stellung zu den beabsichtigten Anpassungen im Bereich des Quereinstiegs sowie im Hinblick auf die Aufstiegsmöglichkeiten für langjährige SPA`s als Erstkräfte bezogen und möchte diese weiter ausführen.

Der Quereinstieg fachfremder Personen ist aktuell noch nicht zu Ende gedacht. In den Kitas gibt es keine Rahmenbedingungen, die die kurzfristigen Maßnahmen adäquat auffangen. Diese müssten eigentlich als erstes geschaffen werden, bevor eine Öffnung erfolgt. Daher ist eine Öffnung für berufsfremde Quereinsteiger nur mit einer zeitlichen Befristung und wissenschaftlicher Begleitung unter Berücksichtigung von Gelingensfaktoren denkbar. Wichtige Gelingensfaktoren sind u. a: verbindlich und auf Dauer im System verankerte Anleitungskapazitäten und zusätzliche Ressourcen an Fachberatung, um die Leitung und die Mitarbeitenden bei diesen Change- und Teamprozessen begleiten zu können. Die Rahmenbedingungen für Leitungen müssen angepasst werden (Berücksichtigung kleiner Einrichtungen, Ausfallzeiten, Verwaltungskraft, ...), damit die Organisationsentwicklungsprozesse durch sie gut geführt und konzeptionell hinterlegt werden können. Welche prozentuale Verteilung angemessen und verträglich ist, kann an dieser Stelle nur vermutet werden, da es noch zu wenig langjährige Studien gibt. Bei berufsfremden Quereinsteigenden sollte der Weiterbildungsumfang auf 720 Std. erhöht werden, da die anvisierten Berufsgruppen andere Voraussetzungen mitbringen, als die bisher in der PQVO bedachten Personen. Zusätzlich sollte ein begleitendes Mentoring nach der Weiterbildung ergänzt werden. Die Qualifizierung und auch die berufliche Weiterentwicklung muss durch ein durchlässiges Karrieresystem gewährleistet werden. Qualifizierungsmaßnahmen müssen kompetenzorientiert und langfristig zur fachlichen Qualifikation führen, um die Fachkräfte auch nachhaltig im System zu halten. Unter der oben genannten Rahmung können wir uns vorstellen, dass Quereinsteigende mit der angegebenen Quote von bis zu 25 % des Vollzeitäquivalentes der Zweitkraft angerechnet werden. Allerdings sind die Voraussetzungen für eingruppige Einrichtungen hier noch einmal gesondert zu betrachten. Aufgrund der Vorgaben des § 28 (1) in Verbindung mit § 26 (4) können Quereinsteigende nur zusätzlich beschäftigt werden, eine Anrechnung auf die Fachkraftstunden führt bei krankheitsbedingten Ausfällen der Erstkraft zur Schließung der Einrichtungen, da § 26 (4) nicht eingehalten werden kann.

Die Aufstiegsmöglichkeit für erfahrene SPA`s zur Erstkraft ist grundsätzlich begrüßenswert, da sie eine Durchlässigkeit im System schafft und für einige wenige Kolleg*innen eine neue Perspektive bietet. Noch im System vorhandene SPA sollten dahingehend unterstützt werden, sich zur Erzieher*in weiterzubilden. Es bedarf eines umfänglichen theoriebasierten Handlungswissens, um Kindern und Eltern in den individuellen Entwicklungsphasen, den Lebenslagen und in ihren Lebenswelten zu unterstützen, zu begleiten und zu bilden. Allerdings ist dies deutlich keine Maßnahme zur Personalgewinnung, sondern verschiebt ausschließlich die Fachkräfte im bestehenden System und ist ein zusätzlicher Verstärker im Hinblick auf die nur schwer zu besetzenden Zweitkraftstellen. Zudem ist dies keine „Anerkennungsmaßnahme“ als Gruppenleitung, sondern sichert lediglich die Entgelteingruppierung ab. Die geplante Maßnahme darf sich nicht verstetigen und ist daher auch zeitlich zu befristen (max.3 Jahre). Eine wissenschaftliche Begleitung wäre sinnvoll.

Wir erkennen an, dass das Land die PiA-Mittel von 400 € auf 800€ erhöhen will. Eine wirkungsvolle und notwendige Maßnahme wäre jedoch eine vollständige PiA Refinanzierung sowie die offensive Bewerbung um das Aufstiegs-BAföG. Die Anleitungsstunden von 2 Stunden pro Schüler*in/Person sind sinnvoll, jedoch ist er genannte Zeitraum von 6 Monaten oder einem Jahr nicht zielführend. Die PiA-Schüler*innen benötigen während ihrer gesamten Ausbildungszeit eine Anleitung. Ebenso auch FSJ, helfende Hände, Quereinsteigende, Praktikant*innen, Hospitierende etc.

Regelungen zur „Augustlücke“ (Förderung der Kinder zwischen Ende des KiTa-Jahres und dem ersten Schultag)

Die Problematik der „Augustlücke“ ist vielschichtig und mehrdimensional zu betrachten - sie beinhaltet administrative, belegungslogische, pädagogische und systemübergreifende Konsequenzen.

Die uns vorliegenden Änderungen sehen eine ad-hoc-Lösung der beschriebenen Betreuungslücke zwischen dem 01.08. eines Kalenderjahres und dem Schuleintritt vor, die im laufenden Kita-Jahr angewendet werden soll. Da vielerorts bereits Betreuungsverträge für die Aufnahme neuer Kinder ab dem 01.08.2023 geschlossen wurden, ist eine Veränderung für dieses Kalenderjahr ausgeschlossen. Die Konsequenzen dieser Anpassung sind in der anvisierten Zeitleiste und vor dem Hintergrund der bereits geltenden Verträge nicht umsetzbar. Vielerorts gibt es bereits pragmatische, individuelle und sozialraumbezogene Lösungen.

Grundsätzlich legt die vorgeschlagene Anpassung die Umsetzung der Betreuung der Kinder bis zum Einschulungstag ausschließlich in die Hände der Kita-Träger und entbindet die schulischen Betreuungsträger von dieser Aufgabe. Dies ist irritierend, da in der UAG Gesetzesanpassung bereits Ende 2022 darauf hingewirkt wurde, die Lösung dieser Problematik im Schulterschluss zwischen Sozialministerium und Bildungsministerium anzugehen und die bisher ungelösten Versicherungsfragen zu klären.

Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, sollten Lösungen gefunden werden, in denen die Systeme Kita und Schule miteinander kooperieren, um gute Übergänge für die Kinder zu schaffen. Dies erfordert ein ressortübergreifendes Handeln, dem sich das Sozialministerium und das Bildungsministerium gemeinsam annehmen müssen, um tragfähige Konzepte für die kommenden Jahre zu erarbeiten.

Wir möchten ausdrücklich davor warnen, dass die angedachte Neuregelung in der Praxis zahlreiche Umsetzungshemmnisse und erhebliche Konsequenzen für die Neuaufnahmen im folgenden Kitajahr birgt! Auch wenn für Krippenkinder die Möglichkeit besteht, künftig bis zum Ende der Sommerferien in der Krippengruppe zu verweilen, können Kinder, die bisher zu Hause oder in anderen Institutionen (Tagespflege, Krippeneinrichtungen) betreut wurden, erst verspätet aufgenommen werden, da sich der Neuaufnahmebeginn systemlogisch nach hinten verschiebt. Dies hat Auswirkungen auf die Wartezeit für Familien auf einen Betreuungsplatz, sowie auf den Zeitpunkt bis zur Vollbelegung der Gruppen.

Wenn örtliche Träger das Vorgehen über Satzungen zu regeln versuchen, droht ein erneuter Flickenteppich von Regelungen in den Kreisen und kreisfreien Städten, der durch das neue KiTaG eigentlich aufgelöst werden sollte. Leidtragende sind wieder Familien und Einrichtungsträger.

Verlängerung der Regelung zur Gruppengrößenerhöhung aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern

Aufgrund der geopolitischen Lage ist eine Verlängerung der Regelung für ein Jahr nachvollziehbar. Wir möchten auch hier noch einmal erwähnen, dass bevorzugt niedrigschwellige Angebote aufgebaut, Naturgruppen o.ä. ermöglicht werden sollten, statt die Gruppengrößen auszuweiten. Das Kita-System ist an der Belastungsgrenze. Es ist aber dringend angezeigt, die Gesamtlage weiterhin zu bewerten. Migrations- und Fluchtbewegungen sind auch perspektivisch zu erwarten und werden sich vermutlich verschärfen. Die Erhöhung der Gruppengrößen ist keine Dauerlösung. Es braucht ein Gesamtsystem Kindertagesbetreuung, das diesen globalen Veränderungen Rechnung trägt ohne sukzessive Qualitätsabsenkungen.

Regelung zur Anzeigepflicht bei Kündigung eines Kindes mit Behinderung

Jedes Kind hat das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe und den Zugang zu Bildung. Diese Rechte sind nicht verhandelbar und müssen sich auch in der Institution Kita wiederfinden. Daher begrüßt die Landes- Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich diese Anpassung. Allerdings greift diese Neuregelung zu kurz.

Angemessene Rahmenbedingungen und damit eine verbesserte Strukturqualität für die gleichberechtigte Teilhabe, Chancengerechtigkeit und inklusive Bildungszugänge sind längst überfällig und müssen endlich politisch gewollt und umgesetzt werden. Hinzu kommt der stetig wachsende Fachkräftemangel, der die bedarfsgerechte, inklusive Betreuung weiter erschwert. Refinanzierte multiprofessionelle Teams und ausreichende Zeiten für Anleitung, Teambegleitung und Fallbesprechungen, sind dafür notwendige Voraussetzungen, die bereits

seit mehreren Jahren in der „AG Inklusion in der frühkindlichen Bildung und Betreuung“ thematisiert werden.

Wird der notwendige Rahmen nicht gesetzt, liegen die Hürden für eine inklusive Betreuung nicht in der (drohenden) Behinderung eines Kindes begründet, sondern in den fehlenden Hilfesystemen und damit in den nicht realisierten individuellen Leistungsansprüchen von Kindern (z. B. Eingliederungsmaßnahmen) bzw. deren fehlender Umsetzung. Es geht an dieser Stelle also nicht nur darum, die Kündigungen anzuzeigen, sondern deren Gründe zu hinterfragen und endlich strukturell verankerte, schnell greifende Unterstützungssysteme zu schaffen und inklusive Basisleistungen zu verankern, die die Teilhabe der Kinder ermöglichen und die aktuellen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Wir regen an dieser Stelle an, einen Fachaustausch zu organisieren, bei dem die aktuellen Hindernisse und Problemlagen vor Ort sowohl der Träger der Kindertageseinrichtungen als auch der Familien transparent geschildert werden und die akut notwendigen Maßnahmen skizziert werden können. Gerne unterstützen wir Sie bei diesem Vorhaben!

Auch wenn die folgenden Ausführungen nicht in direkten Zusammenhang mit den vorgelegten Gesetzesanpassungen stehen, sieht die LAG-FW den dringlichsten Handlungsbedarf in der Anpassung des §35 (4) KiTaG. Dies wurde in der UAG Gesetzesanpassung intensiv mit allen Beteiligten diskutiert und ein breiter Konsens erreicht. Die Modifizierung des §35 (4) KiTaG ist die Voraussetzung für den Fortbestand zahlreicher Einrichtungsträger, sowie für die Akzeptanz des Reformvorhabens.

Vielerorts erhalten Einrichtungsträger mittlerweile Rückforderungsbescheide aufgrund der Unterschreitung des Personalschlüssels nach § 35 (4) KiTaG. Diese Unterschreitung ist in der Regel in den hohen Krankenständen oder sonstigen Personalausfällen begründet, die mit 15 Krankheitstagen im SQKM nicht auskömmlich bedacht sind. Bei den vorliegenden Rückforderungen wird nicht unterschieden, ob trotz Personalausfall dem Einrichtungsträger weiterhin Personalkosten entstanden sind (Ausfall durch Krankheit bei Lohnfortzahlung) oder nicht (Personalstelle im Nachbesetzungsverfahren). Diese Unterscheidung ist für die Träger essentiell und bestimmt über ihr weiteres Bestehen, da die Rückforderungen gleichbedeutend mit einer drohenden Insolvenz stehen.

Wie in der UAG Gesetzesanpassung und diversen anderen Gesprächs- und Gremienformaten eingebracht, muss der § 35 (4) KiTaG zwingend durch eine Kann-Regelung ersetzt werden, die berücksichtigt, ob dem Träger Personalkosten entstanden sind oder nicht, damit der Örtliche Träger der Öffentlichen Jugendhilfe den gesetzlich formulierten Ermessensspielraum nutzen kann. Von Rückforderungen im Übergangszeitraum sollte grundsätzlich abgesehen werden, denn diese Zeit sollte zum Abgleich der Grundannahmen auf Praktikabilität und Auskömmlichkeit genutzt werden.

In diesem Zuge sollte auch der § 35 (3) überdacht werden. Zwar ist die Überprüfung der Anwesenheit einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften in der Kindertageseinrichtung unstrittig, die vollständige Rückforderung der Fördermittel für einen gesamten Monat, steht aber in keinem Verhältnis dazu. Die Sach- und Gemeinkosten bestehen für die Einrichtungen weiter. Auch diese Regelung bringt für die Einrichtungen die große Gefahr der Insolvenz.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Vorsitzender



Michael Selck
Koordinator FA Kita



LV Moderne Kindertagespflege SH e.V., Alt Frösleer Weg 102, 24955 Harrislee

Harrislee, 27.02.2023

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Moderne Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes abgeben zu dürfen.

§16

Der Satz 1 soll gestrichen werden. Der Satz lautet:
Die Standortgemeinden und die örtlichen Träger können die Kindertageseinrichtungen ergänzend fördern.

Wir befürchten, dass die Standortgemeinden und die örtlichen Träger bei einer Streichung der Erlaubnis zur Förderung dies als Verbot betrachten könnten und Förderungen kürzen oder gar einstellen. Da der Satz keinen Einfluss auf die folgende Änderungen hat, würden wir für eine Beibehaltung dieses Satzes plädieren.

§17

In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zum Ende des Kindergartenjahres“ durch die Worte „zum Ende des Monats, in dem die schulischen Sommerferien enden, in einer Krippengruppe **oder der Kindertagespflege** gefördert werden.“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Krippengruppe“ die Worte „oder der Kindertagespflege“ eingefügt.

In Satz 3 wird auch das Wort „Kindergartenjahr“ durch die Worte „zum Ende des Monats, in dem die schulischen Sommerferien enden,“ ersetzt.

Als Satz 4 wird angefügt: „Ein Wechsel in den Kindergarten während des Bewilligungszeitraumes, vor allem innerhalb der Sommerferien, ist nur mit Zustimmung der abgebenden Betreuungseinrichtung möglich.“

**Landesverband Moderne
Kindertagespflege Schleswig-
Holstein e.V.**

Postanschriften:

Geschäftsstelle
Gänseberg 5
22926 Ahrensburg

Telefon
04102-9825245

Vorstand
Alt Frösleer Weg 102
24955 Harrislee

Telefon
0461-90019754

Fax
0461-40882882

Internet
www.landesverband-mokish.de

Mail
info@landesverband-mokish.de

Registergericht
Kiel VR 7151 KI

Vorstand
Dirk Drewinat-Kuntzmann
Kerstin Drewinat
Katja Möller-Thumann

Bankverbindung
Sparkasse
IBAN: DE79 2135 2240 0187 6288 39
BIC: NOLADE21HOL



Grund für diese Ergänzung ist die immer wieder stattfindende Unterdrucksetzung von Eltern zu einem sofortigen Wechsel mit dem Hinweis, dass der gewünschte Platz zum Zeitpunkt des geplanten Wechsels nicht verfügbar sein wird, zu verhindern. Ein Wechsel in den Sommerferien würde in der Kita schwierig werden, da dort das Personal für Eingewöhnungen dann auch Urlaub hat und in der Kindertagespflege würde es zu Verdienstauffällen führen, da dort aufgrund der Urlaubszeit keine Eingewöhnung gemacht werden kann und ein eventuell bezahlter Urlaub entfallen würde, da die Geldleistung für das wechselnde Kind gestrichen werden würde.

§28

In Absatz 3 wird der Satz 2 angefügt: „Den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen ist auf Antrag ohne weitere Qualifikationsmaßnahmen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen.“

Grund ist, dass Anträge von pädagogischem Fachpersonal nicht stattgegeben werden ohne weitere Fortbildungen zu besuchen. Dies steht unserer Meinung nach im Widerspruch zu §46, in dem diesem Personenkreis sogar die Eingruppierung in die höchste Qualifikationsstufe bei der Bezahlung zu Teil wird. Es macht auch keinen Sinn pädagogischem Fachpersonal mit staatlicher Prüfung und einer Ausbildungszeit von mind. 2 Jahren eine Zusatzausbildung für KTP angedeihen zu lassen, da diese Kräfte ja auch in Krippen tätig sein dürfen. Das, unter Umständen fehlende Wissen in Punkto Recht in der KTKP oder Verträge kann eigenverantwortlich oder durch die Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen im Rahmen der Selbständigkeit erworben werden.

§46

Das die, in der Dezemberanhörung von uns geforderten Einpreisungen der Erhöhung des TöVD aus März 22 nun erfolgen sollen, findet selbstverständlich unserer Zustimmung und für die Umsetzung bedanken wir uns ausdrücklich.

§47

Wir möchten alle Beteiligten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die gezahlten Sachkostensätze nicht auskömmlich sind. Selbst die Betriebskostenpauschalen, die einen Stundensatz von 1,73€ bedeuten würden sind bei den heutigen Kosten, vor allem bei angemieteten Räumen in Großstädten oder rund um Hamburg nicht ausreichend. Auch hat Prof. Münder in seinem, diesen Sachaufwandssätzen zugrundeliegenden Gutachten aus 2016 zwischen fixen und variablen Kosten unterschieden. Habe ich hohe fixe Kosten wie Miete, Abträge, Heizung etc. muss ich als KTP immer an meine eventuell vorhandenen Rücklagen gehen, wenn ich nur 3 oder 4 Kinder unter Vertrag habe oder Urlaub habe oder Krank bin, da dann auch die Sachkosten zurückgefordert werden. Es ist nicht nur für die Miete unerheblich, ob ich fünf oder weniger Kinder habe, sondern selbst bei den Heizkosten ist es gleichgültig. Die Unfallkasse Nord schreibt für Betreuungsräume im U3-Bereich eine Temperatur von 21° und im Wickelbereich von 24° vor. Man kann sich vorstellen, dass die entstehenden Kosten gleich sind, ob nun ein Kind betreut wird oder fünf. Auch Finanzierungen für Autos zur Sicherstellung von Zusatzangeboten sind jeden Monat gleich und selbst die Betriebskosten von einer Versicherung über Steuern bis zum Verbrauch (das Mindergewicht eines



U3-Kindes von ca. 12-15kg lassen wir mal unberücksichtigt) ist immer annähernd gleich.
Wir würden uns daher wünschen, wenn zumindest, solange die Sachkosten als Stundensatz gezahlt werden diese Sätze immer für die, nach der Erlaubnis möglichen maximalen Kinderzahl (in der Regel 5 Kinder) und unabhängig von Urlaub bzw. Krankheit der KТПP durchbezahlt werden. Nur so ist die gesetzliche Vorgabe, dass den KТПP **alle** aus der Kindertagespflege entstehenden Kosten zu erstatten sind zu erfüllen.

Für den Vorstand

Dirk Drewinat-Kuntzmann

Vorsitzender

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
Frau Maren Maiwald
Adolf-Westphal-Straße 2
24143 Kiel

per E-Mail: Maren.Maiwald@sozmi.landsh.de

24105 Kiel, 28.02.2023

Ansprechpartner:
Herr Hans Joachim Am Wege

Telefon:
0431 570050-53

E-Mail:
hans-joachim.am-wege@shgt.de

Unser Zeichen: Nr. 44/51.51.00 AW/Pe
(bei Antwort bitte angeben)

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens vom 24.01.2023

Sehr geehrter Herr Rose,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur o. g. Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes. Zu den wichtigsten Elementen nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Maßnahmen der Landesstrategie zur Fachkräftesicherung und -gewinnung (§ 28 KiTaG)

Zur vorgesehenen Änderung des § 28 KiTaG verweisen wir zunächst auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 20.12.2022 zur Landesstrategie zur Fachkräftesicherung und -gewinnung, an der wir auch weiterhin festhalten.

Erfreulich ist, dass unser darinstehender Vorschlag für eine landesseitige Zertifizierung der Qualifizierungsmaßnahmen offenbar aufgegriffen wurde. Eine abschließende Bewertung der Änderungen zum Quereinstieg ist aber insofern nicht möglich, als der Entwurf zur Änderung der PQVO nicht gemeinsam mit den Formulierungshilfen vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der Möglichkeit von SPA-Kräften, die Gruppenleitung zu übernehmen, wäre jedenfalls in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung wünschenswert, wie die vorausgesetzte Berufserfahrung von 10 Jahren konkret aussieht.

Die Möglichkeit des Quereinstiegs wird grundsätzlich begrüßt, allerdings fehlt insbesondere die erforderliche zeitgleiche Änderung der PQVO, die wichtigen Details, wie beispielsweise einen Kriterienkatalog über anerkennungswürdige Erfahrungen u.v.a. enthalten muss.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Die Aufstiegsmöglichkeiten für Zweitkräfte zur Gruppenleitung werden ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Auch hierzu bedarf es weiterer Ausgestaltungen und Präzisierungen, beispielsweise einer Regelung, dass diese Qualifizierung auch nebenberuflich erfolgen kann und wie (dann) die dadurch entstehenden Ausfallzeiten der Kraft abgedeckt werden können. Insgesamt ist es erforderlich, die inhaltliche Ausgestaltung der Qualifizierung umgehend zu erstellen, um hier einen zeitnahen Einstieg in die Qualifizierung zu ermöglichen.

Schließlich bleibt zu erkennen, dass die Änderung von § 28 KiTaG auch Änderungen an weiteren Stellen des Gesetzes notwendig macht, namentlich (nicht abschließend) in den §§ 20 Abs. 2, 26 Abs. 4 Satz 2, 27 Abs. 2 KiTaG sowie ggf. in den §§ 35 Abs. 3 Nr. 2, 57 Abs. 3 KiTaG. Diese Anpassungen können der Formulierungshilfe indes nicht entnommen werden.

2. Regelung zur Anzeigepflicht bei Kündigung eines Kindes mit Behinderung (§ 18 Abs. 3 KiTaG)

Die vorgesehene Änderung des § 18 Abs. 3 Satz 2 KiTaG wird dem Grunde nach befürwortet. Allerdings sollten hinter die Worte „und Beendigung“ noch die Worte „durch den Einrichtungsträger“ ergänzt werden. Einerseits würde das eine Kohärenz zur bisherigen Regelung schaffen, da bislang auch nur die „Ablehnung“ (die nur durch den Einrichtungsträger erfolgen kann) und nicht auch die Nicht-Akzeptanz eines Platzes durch das Kind selbst geregelt ist. Zum anderen bedingt auch der Schutz des Kindes nicht, dass eine Beendigung des Vertrages durch das Kind selbst der Anzeigepflicht unterliegt.

3. Regelungen zur sog. „Augustlücke“ (§§ 17 Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 4 Satz 2 KiTaG)

Die vorgesehene Änderung des KiTaG wird ausdrücklich abgelehnt.

Einer Anpassung im KiTaG braucht es nicht, da der nach dem SGB VIII geltende Betreuungsanspruch – wie es die Formulierungshilfe für Mai in der Begründung zu Nummer 3 selbst erklärt – ohnehin bis zum Einschulungstag gilt. Allen Beteiligten ist bewusst, dass ein „Ende des Kita-Jahres“ zum 31.07. und die Einschulung aufgrund später liegender Sommerferien erst Ende August, in 2025 sogar erst Anfang September, die Eltern vor Betreuungsprobleme stellt. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung liegt nur eine „vermeintliche“ Lösung hierfür vor. Es ist für die Beteiligten aber ohnehin pädagogisch fragwürdig und daher nicht die richtige Lösung, Kinder tatsächlich bis zum Tag der Einschulung auf eine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen zu verweisen. Gerade in Fällen, in denen die Einrichtungen eine Sommerschließzeit vorsehen, liegt es für Kinder deutlich näher, im Anschluss an diese Schließzeit nicht für meist nur wenige Tage in ihre Kita zurückzukehren, sondern bereits schulische Betreuungsangebote wahrnehmen zu können.

In diesem Zusammenhang ist auch an die Eigenverantwortung der Eltern der „fast- Schulkinder“ zu appellieren, denn die „Augustlücke“ fällt nicht vom Himmel und kehrt ein Jahr später als 6-wöchige „Ferienlücke“ regelmäßig wieder, ist herausfordernd aber planbar und beherrschbar.

Sollte das KiTaG wie geplant geändert werden, dann werden zwar die Familien mit Kita-Kindern entlastet, jedoch viele andere Familien belastet:

- Die Kinder, die im Laufe des Kita-Jahres 3 Jahre alt geworden sind, können nicht mehr zum 01.08. vom Krippen- in den Elementarbereich wechseln, da diese Plätze von den einzuschulenden Kindern belegt sind. Sie müssen im Extremfall bis 30.09. im Krippenbereich bleiben.

- Dadurch können bis dahin keine neuen Krippenkinder in den Einrichtungen aufgenommen werden, was eine Belastung für viele Familien darstellt, da sich nach der Elternzeit die Rückkehr in den Beruf verzögert.
- Zu bedenken ist dabei auch, dass im Krippenbereich von vier Wochen Eingewöhnungszeit auszugehen ist, die von den Eltern begleitet werden muss, was diesen in den Sommerferien häufig leichter möglich ist. Aufgrund der Auswirkungen des erheblichen Fachkräftemangels in den Kitas und der Tatsache, dass auch dort Beschäftigte mit Kindern vielfach auf Urlaub in den Schulferien angewiesen sind, ist es nicht möglich, in den Sommermonaten gleichzeitig umfangreiche Eingewöhnungen durchzuführen und parallel z.B. eine Gruppe von einzuschulenden Kindern noch zusätzlich gesondert zu betreuen.
- Für die künftigen Schulkinder ist es keine gute Lösung, nach den Schließzeiten der Kita erneut in die Kita zu gehen und erst danach den Schulstart anzutreten.
- Hinsichtlich der Finanzierung ist anzumerken, dass die Weiterbetreuung von Dreijährigen über mehrere Monate in den Krippengruppen zu höheren Kosten für das Land und die Wohnsitzgemeinden führen wird.
- Mit Blick auf die Einrichtungen würden diese Kinder zudem früher Plätze freigeben, womit die Träger wiederum „neue“ Kinder aufnehmen könnten. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf zementiert hingegen einen Aufnahmestopp.

Zahlreiche weitere Argumente, die gegen diese Regelung sprechen, wurden in vielen Austauschrunden intensiv diskutiert, inklusive praktikabler alternativer Lösungen. Wir bedauern sehr, dass das Ministerium diesen Argumenten nicht zugänglich ist. In mehreren Austauschrunden bestand dabei Einigkeit, dass die Schließung der sog. „Augustlücke“ eben durch eine Öffnung der Betreuungsangebote an Schulen geschlossen werden kann.

Viele unserer Mitglieder stellen sich diesem zeitlichen „Betreuungsdilemma“ schon seit Jahren, indem vor Ort Lösungsmöglichkeiten gesucht und in Zusammenarbeit mit den schulischen Betreuungsangeboten auch meist gefunden werden.

Meist werden an den Grundschulen in den Sommerferien jeweils drei Wochen Ferienbetreuung angeboten, Schulanfänger haben oft die Möglichkeit, die Ferienbetreuung – in diesem Jahr bspw. ab dem 07. bzw. 14.08.2023 - bereits vor der Einschulung zu besuchen. Diese freiwilligen etablierten Angebote vieler Schulträger bzw. Kommunen lösen zwar nicht das grundsätzliche Problem der „Augustlücke“, stellen jedoch für die Familien eine Entlastung dar. Würde es eine unterstützende Kommunikation seitens des Landes hierzu geben, wäre vielen mehr geholfen, als die Thematik mit einer vermeintlichen gesetzlichen Regelung zu „lösen“.

Sehr überrascht sind wir außerdem von der vorgesehenen Umsetzung dieses Prozederes, wonach gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 KiTaG GE zwingend der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich ist, damit der örtliche Jugendhilfeträger dieses Vorgehen allen Kita-Trägern verbindlich vorschreiben kann. Der Erlass einer Satzung ist ein politischer Vorgang, der zwar von der Verwaltung angestoßen werden kann, jedoch am Ende der politischen Beschlussfassung unterliegt. Ob sich dies – im vorliegenden Interessenkonflikt zwischen den unterschiedlichen Familienkonstellationen und Betreuungsbedarfen – so in jeder Kommune realisieren lässt, darf angezweifelt werden.

Erlässt der örtliche Jugendhilfeträger eine solche Satzung hingegen nicht, muss er ggf. ein neues Betreuungsangebot außerhalb des KiTa-Finanzierungssystems etablieren und finanzieren, um die Zeit zwischen dem Ende des Kita-Jahres und dem Einschulungstag für die angehenden Schulkinder zu überbrücken, da er den Rechtsanspruch auf Betreuung für diese Kinder ansonsten nicht sicherstellen könnte und man ihm dann andernfalls im gerichtlichen Streitverfahren zum Rechtsanspruch oder zu den schadensersatzrechtlichen Folgen vorhalten würde, eine solche Satzungsregelung fahrlässiger Weise nicht erlassen zu haben.

Zusammenfassend muss sehr kritisch festgestellt werden, dass die Verantwortung, eine Lösung zu finden, auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe verlagert wird. Und das unter Verkennung der Tatsache, dass es keine Lösung gibt, die allen Beteiligten wirklich gerecht werden kann, denn die Systeme Kita und Schule sind nicht aufeinander abgestimmt. Vor diesem Hintergrund bleibt so- dann auch die konkret angedachte Umsetzung in § 18 Abs. 4 Satz 2 KiTaG dezidiert zu kritisieren: Wenn landesseitig exklusiv die Notwendigkeit einer Anpassung des KiTaG gesehen wird, kann die Verantwortung zur Schließung der temporären, auf wenige Jahre bestehenden Lücke nicht dadurch auf die kommunale Ebene abgegeben werden, dass den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine Satzungsermächtigung eingeräumt wird. Das gilt umso mehr, als der notwendige Zeitab- lauf bei den örtlichen Trägern bis zu einer wirksamen Satzungsänderung keine Berücksichtigung findet. Die für einen Satzungserlass notwendigen Ausschusssitzungen sind bereits weitgehend verplant, sodass zu besorgen ist, dass eine im Mai den Landtag passierende Gesetzesänderung in diesem Jahr, in dem die sog. „Augustlücke“ besonders groß ist, gar nicht mehr umgesetzt wer- den kann. Es kommt hinzu, dass nach der Kommunalwahl und vor den Sommerferien i.d.R. nur die konstituierende Sitzung der Kreistage/ Stadtvertretungen stattfinden.

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass sowohl im künftigen Gesetzestext als auch in der Begründung aus unserer Sicht ein falsches Wort steht.

Auszug aus dem Gesetzestext:

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ablehnungen“ die Worte „und Beendigungen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

*„Sofern die Satzung des örtlichen Trägers eine entsprechende Regelung trifft, ist der Ein- richtungsträger verpflichtet, für Kinder im letzten **Schuljahr** vor Schuleintritt ein Förderan- gebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten.“*

Dies müsste nach unserem Verständnis das **Kindergartenjahr** sein.

4. Verlängerung der Regelung in § 59 Abs. 1 KiTaG

Die vorgesehene Verlängerung der Regelung in § 59 Abs. 1 KiTaG wird jedenfalls im Sinne eines Signals an geflüchtete Personen begrüßt.

5. Fehlende Änderung des § 35 Abs. 4 KiTaG

Mit Verwunderung musste festgestellt werden, dass mit den vorlegten Formulierungshilfen nicht auch eine Anpassung des § 35 Abs. 4 KiTaG erfolgen soll. Die Kommunalen Landesverbände haben wiederholt – unter anderem durch ihre Geschäftsführer im Halbjahresgespräch mit der Hausspitze des Sozialministeriums – angezeigt, dass die bisher als „Soll-Regelung“ ausgestaltete Vorschrift kurzfristig in eine „Kann-Regelung“ zu ändern ist, um nicht Existenzen zu gefährden. Nach der bisherigen Fassung dürfen die Qualitätsaufsichten wegen des Wortes „soll“ – jedenfalls nach den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen – nur allein in sog. atypischen Fällen von einer Rückforderung von Fördermitteln absehen. Weil die Vorschrift aber gleichzeitig nicht nach den Gründen der Unterschreitung des Betreuungsschlüssels differenziert, sehen sie sich beispiels- weise auch dann zur Rückforderung gehalten, wenn der Betreuungsschlüssel durch Krankheit un- terschritten wird, die Einrichtungsträger aber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet sind. Damit ent- steht indes ein erhebliches und nicht zu begründendes finanzielles Risiko auf Seiten der

Einrichtungen. Darüber hinaus gibt § 35 Abs. 4 KiTaG die Intention seiner Entstehung nicht wieder, als damit im Grunde nur ermöglicht werden sollte, im Falle schuldhaft erfolgter Unterschreitungen des Betreuungsschlüssels Fördermittel zurückfordern zu können.

Die Anwendung der „Sollvorschrift“ führt aufgrund des handwerklichen Fehlers (s.o.) zwingend zu Rückforderungen gegenüber den Einrichtungen, was diese in die Insolvenz führt, wenn nicht vielerorts Standortkommunen freiwillig einspringen, um Arbeits- und Betreuungsplätze zu erhalten. Dies ist ein fatales Signal in Sachen Kita zur Standortsicherung, Fachkräftesicherung oder beim nötigen Kita Ausbau.

Für die Einrichtungsträger und Standortgemeinden sind die Vorgänge m übrigen mit einem viel zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Qualitätsaufsichten der örtlichen Jugendhilfeträger haben übereinstimmend dokumentiert berichtet, dass es zur Durchsetzung und Erhaltung der Qualität des KiTaG der „Soll-Vorschrift“ nicht bedarf, eine entsprechende „Kann-Regelung“ hierzu völlig ausreicht.

Insofern erinnern wir abermals an die dringende Notwendigkeit, eine Anpassung auch des § 35 Abs. 4 KiTaG kurzfristig vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Joachim Am Wege

(Referent)

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
Postfach 70 61
24170 Kiel

Birte Lindenthal
birtelindenthal@forumsozial-ev.de

per E-Mail:
Maren.Maiwald@sozmi.landsh.de

28.02.2023

**Stellungnahme des Forum Sozial e.V. zur
Formulierungshilfe 1 und 2 zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Maiwald, sehr geehrte Damen und Herren,

als Trägervereinigung von landesweit ca. 60 Kindertageseinrichtungen mit etwa 2500 Plätzen nutzen wir gern die Möglichkeit, zu den Formulierungshilfen zur Änderung des Kindertagesstättenförderungsgesetzes Stellung zu nehmen. Im Forum Sozial e.V. sind vielfältige Kindertageseinrichtungen Mitglied:

Waldorfkinderergärten, Montessori-Kitas, Kindertageseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderungen, Kitas, die mit Schulen in freier Trägerschaft verbunden sind und ein durchgehendes Bildungskonzept anbieten, Kitas mit offenen Konzepten wie die Wabe Kitas, kleine eingruppige Elterninitiativen sowie auch große mehrgruppige Einrichtungen, Wald- und Naturkindergärten, Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinden.

Zur Formulierungshilfe 1

Nummer 1 (Anpassung in § 16)

Wir begrüßen den in § 16 beschriebenen Vorstoß des Landes Schleswig-Holstein ausdrücklich, dem Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zu begegnen und eine eigene direkt anschließende Landesförderung anzuschließen.

Nachvollziehbar ist auch, dass die Voraussetzungen für eine Förderung der Einrichtung so ausgelegt sind, dass mindestens bestehende Sprach-Kitas aus dem Bundesprogramm einen leichten Zugang zur Anschlussfinanzierung und zudem haushaltsjahrunabhängiger über mehrere Jahre durch eine Landesfinanzierung erhalten können.

Wünschenswert wäre jedoch, jeder Kindertageseinrichtung eine Förderung unabhängig von der Größe der Einrichtung auf Antrag zu ermöglichen. Wie schon im Bundesprogramm werden nun auch

in der angestrebten Landesförderung Träger kleinerer Einrichtungen strukturell benachteiligt und ausgeschlossen.

Nummer 3 (Anpassung in § 37 -> § 39)

Den Personalkostenanteil in **§ 37** entsprechend der Tarifsteigerung und Zulage im TVöD-SuE im SQKM anzupassen ist ein logisch konsequenter Schritt. Werden die Zulagen jedoch auch im **§ 39** bei der Berechnung des Leitungsanteils entsprechend berücksichtigt und hinterlegt? Schließlich wird auch hier der Leitung ab der Tarifstufe S15 (70-99 Kinder) eine Zulage von 180€ gezahlt, die auch entsprechend im SQKM eingerechnet sein muss.

Formulierungshilfe 2

Zu Nummer 2 (Anpassung in § 17) in Verbindung mit **Nummer 3** (Anpassung in 18b)

In Schleswig-Holstein endet das Kindergartenjahr am 31.07. und das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres. Dass ein schulpflichtiges Kind erst mit dem Einschulungstag zum echten Schulkind wird, ist im schleswig-holsteinischen Schulgesetz nicht explizit festgelegt. Dennoch wird definiert, dass ein Kind erst mit dem ersten Tag der Einschulung zum Schulkind wird. Dies hat zur Folge, dass das Kindertagesstättenförderungsgesetz geändert werden soll, anstatt die Antwort auf die Frage „Wann ist ein Schulkind ein Schulkind?“ zu verändern. Die daraus hervorgehenden immensen Auswirkungen werden in den geplanten Änderungen der **§ 17** und **18b**) sehr deutlich. Krippenkinder können erst später in die Elementargruppen wechseln. Dies hat zur Folge, dass Eltern erst später im Jahr ihr Kind in der Kindertagesbetreuung eingewöhnen können und dadurch entsprechend später dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Daraus entstehen finanzielle Einbußen in den Elternhäusern wie auch aus wirtschaftlicher Sicht durch eine verminderte Kauf- bzw. Arbeitskraft.

Die Voraussetzungen für die gelingende Bildungsarbeit in den Elementargruppen der Kindertageseinrichtungen werden durch das Zurückkommen der Kinder, die sich schon vor den Sommerferien aus dem Kindergarten verabschiedet haben nachhaltig beeinträchtigt. Die angehenden Schulkinder sind in einer Warteposition, und erst wenn die Kinder in der Schule gestartet sind, können die Gruppen mit der Eingewöhnung beginnen und verlieren so wertvolle Zeit für Bildungsarbeit.

Mit einem gelingenden Übergang von Kita zur Grundschule und einer einheitlichen Bildungsbiografie der angehenden Schulkinder hat dies wenig gemein. Dort, wo Kommunen, öffentliche Träger der Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen und Schulen qualitativ hochwertig am Übergang Kita und Grundschule arbeiten, bedeutet die angedachte Änderung eine strukturelle Hürde, die sich nachhaltig und qualitätsmindernd auf den Übergang auswirkt.

Betreuungsangebote des schulischen Nachmittags können ein Ferienangebot bereitstellen, sodass einzuschulende Kinder sich schon spielerisch an die zukünftige Betreuungssituation gewöhnen können. Dies hat nicht zuletzt den Vorteil, dass mit dem Tag der Einschulung viele Kinder schon im schulischen örtlichen Kontext eingewöhnt sind und Bildungsarbeit in der Schule früher beginnen kann.

Die Problematik von späten Schulferien im Jahr gesetzlich auf die kommunale Ebene und nicht zuletzt auf das Lösungsgeschick der Einrichtungsträger abzuwälzen, ist hier nicht zielführend. Die Lösung muss auf politischer Ebene übergangsgelingend für angehende Schulkinder zwischen dem Sozialministerium und dem Bildungsministerium gefunden werden.

Zu Nummer 4 (§28 b-e)

Angesichts des großen Fachkräftemangels im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung ist das System Kita stark belastet. Einer Zweitkraft nach mehrjähriger Tätigkeit den Aufstieg in Verbindung mit einer Weiterbildung zur Gruppenleitung zu ermöglichen, kann zukünftig zu einer Attraktivitätssteigerung führen und den Berufsweg der Zweitkräfte aufwerten, wenn im späteren Berufsleben erstmalig eine Aufstiegsoption innerhalb der Kindertageseinrichtung zur Gruppenerstkraft besteht. Viele ausgebildete sozialpädagogische Assistent:innen benutzen den Abschluss derzeit als Sprung ins Studium. Diejenigen, die in einer Kita arbeiten, beginnen nach einigen Jahren aus der Einrichtung heraus mit dem Studium und verlassen so das Kitasystem wieder. Eine Aufstiegsmöglichkeit von der Zweit- zur Erstkraft kann dazu beitragen, dass pädagogische Fachkräfte längerfristig erhalten bleiben.

Die angedachten 10 Jahre als Mindestdauer der Tätigkeit als Zweitkraft sind hier jedoch deutlich zu lang angesetzt und dürften zum jetzigen Zeitpunkt auf nur wenige Zweitkräfte im Kitasystem zutreffen. In anderen Bundesländern wie z.B. Hamburg ist der Aufstieg schon nach 5 Jahren möglich. Ein passendes Maß wie z.B. 8 Jahre für die schleswig-holsteinischen Qualitätsansprüche sollte hier gefunden werden.

f) Einen Quereinstieg für pädagogisch versierte Personen anderer beruflicher Professionen zu ermöglichen, ist unter dem Aspekt des Fachkräftemangels, aber auch unter dem Aspekt des multiprofessionellen Teams einer Kita durchaus sinnvoll und kann einen fachlichen Mehrwert in einer Einrichtung bieten. Mit Blick auf die pädagogische Qualität ist eine Begrenzung auf 25% der Vollzeitäquivalente der Zweitkräfte gut nachvollziehbar. Doch welche Alternative gibt es für Träger kleiner Einrichtungen, in denen der Stundenumfang so gering wäre, dass eine Anstellung für Quereinsteigende nicht lohnenswert erscheint und evtl. aus Qualitätsaspekten nicht angeboten werden kann? Hier wird deutlich, wie wichtig es ist, Träger kleiner Einrichtungen kurzfristig die Möglichkeit zu bieten, mehr pädagogisches Fachpersonal refinanziert einzustellen.

Für Fragen und weiterführende Gespräche über unsere Position stehen wir gern zu Verfügung und danken für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen,

Birte Lindenthal.



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

Postfach 7061, 24170 Kiel

Per Mail an: maren.maiwald@sozmi.lamdsh.de

Hegger, Ursula

Telefon: 0431 988-1196

ursula.hegger@landtag.ltsh.de

Kiel, 28. Februar 2023

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Vor dem Hintergrund der weiterhin teils sehr schwierigen Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen in Kindertagesstätten begrüßt die Landesbeauftragte grundsätzlich die Änderung des § 18 KiTaG. Mit der vorgeschlagenen Änderung in Absatz (3) werden die örtlichen Träger in die Lage versetzt im Nachhinein zu prüfen, ob die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses nach den vorhergehenden Ausführungen in § 18 Absatz (3) gerechtfertigt war.

Fraglich ist, welche Folgen diese Prüfung dann in realen Einzelfällen hat bzw. haben kann. Das betroffene Kind besucht derweil im besten Fall eine andere KiTa oder muss unversorgt von den Eltern betreut werden. Der Platz in der KiTa ist in der Regel wahrscheinlich bereits durch ein anders Kind besetzt, wenn das Verfahren der Prüfung abgeschlossen ist.

Dem Kind und dessen Eltern würde es mehr nützen, wenn bereits die Mitteilung einer geplanten Beendigung erfolgen müsste und die Fachkräfte des Trägers der Eingliederungshilfe zeitgleich informiert würden. Dann könnte im Rahmen eines Gesamt-/ Teilhabeplanverfahrens nach SGB IX unter Beteiligung der Eltern, der KiTa und des örtlichen Trägers geklärt werden, ob ein Verbleib des Kindes in der KiTa mit Unterstützungsleistungen möglich ist oder eine andere bedarfsdeckende Betreuungsmöglichkeit angeboten wird.

Dies sollte analog bei einer geplanten Ablehnung erfolgen und im Gesetz entsprechend angepasst werden.

Die Landesbeauftragte schlägt also folgende Ergänzung des Formulierungsvorschlages vor:

§ 18 wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Ablehnungen“ das Wort „geplante“ und nach dem Wort „Ablehnungen“ die Worte „und geplante Beendigungen“ eingefügt.

Nach dem Wort „örtlichen Träger“ werden die Worte „und mit Einverständnis der Eltern dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe“ ergänzt.

Nach dem Semikolon wird das Wort „dieser“ durch die Worte „der örtliche Träger“ ersetzt. Nach dem Wort „prüft“, werden die Worte „ggf. in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

Mit diesen Änderungen würde dem in der Gesetzesreform des SGB IX auf Grundlage des Bundesteilhabegesetzes angelegten Verfahren der „Leistungen wie aus einer Hand“ in einer grundsätzlich kooperativen und konsensorientierten Ausrichtung im Sinne der betroffenen Kinder und ihrer Eltern besser Rechnung getragen.

Grundsätzlich sei noch angemerkt, dass die Landesbeauftragte den - bereits im Prozess der KiTa – Reform vor Jahren - angekündigten grundlegenden Änderungsprozess des KiTaG bezüglich einer inklusiven Ausrichtung der Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein für überfällig hält und daher die vorgeschlagene Änderung des § 18 Absatz (3) nur ein kleiner Schritt auf dem Weg dorthin sein kann.

Die Änderung des § 18 Absatz (4) wird in der vorgeschlagenen Fassung sehr begrüßt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Hegger



Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

ver.di • Hübstr. 1 • 23552 Lübeck

Nord

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Hübstr. 1
23552 Lübeck

Christian Wölm
Stlv. Fachbereichsleiter

per E-Mail

Telefon: 0451-8100-0
Durchwahl: 716
Telefax: 888
PC-Fax:
christian.woelm@verdi.de
<http://nord.verdi.de>

Datum 28. Februar 2023
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen cw

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

Sehr geehrter Herr Rose,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. Januar 2023 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di die Gelegenheit eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes gegeben. Dieser kommt ver.di gerne nach.

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

Zu §16:

ver.di begrüßt die Fortführung des Sprach-Kita Programms auf Landesebene und Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Förderung.

Zu den §§17, 18:

Die Schließung der „August-Lücke“ ist eine langjährige Forderung von Elternverbänden und der Landeselternvertretung, welche aus der Sicht der Eltern nachvollziehbar und begründet ist. Die Forderungen wurden nun aufgrund von aktuellen Ferienterminen umso lauter. Aus Beschäftigtensicht ergeben sich jedoch Problematiken. Der andauernde Fachkräftemangel in den Kindertagesstätten wird bei der Schließung der „August-Lücke“ ausgeblendet. Wollte man den Rechtsanspruch durchlässig verschieben, hätten auch die Kinder ab 12 Monaten Berücksichtigung finden und der Rechtsanspruch entsprechend verschoben werden müssen. So werden zusätzliche Belastungssituationen für das Kita-Personal geschaffen.

IBAN DE90500500000082000142
BIC-Code HELADEFXXX

Ebenfalls möchten wir zu bedenken geben, dass in kleinen Gemeinden mit nur einer Kita ohne Krippengruppen, in denen die Kindertagespflegstellen die Krippenleistungen übernehmen, nicht mitgedacht wurden.

Regelung mag, die Personalknappheit nicht mitgedacht, in größeren Kitas mit Krippengruppen und in größeren Kommunen, umsetzbar sein, greift aber für die eingangs Beschriebenen, eher in ländlichen Räumen anzutreffenden, Modellen zu kurz.

Zu §28:

Die Neufassung der Qualifikationsanforderungen für Erstkräfte und Quereinsteiger:innen bedeutet eine Senkung der Bildungsqualität in der Kindertagesstätten und daher von ver.di abgelehnt. Die Neufassung ist Symptom, aber nicht Lösung des Fachkräftemangels. Zwar macht der Gesetzentwurf eine vom Land zertifizierte Leitungsweiterbildung für Erstkräfte bzw. Qualifizierung für Quereinsteiger:innen zur Bedingung, wir halten diese Aufweichung von Fachkraftquoten allerdings nicht für zielführend um die Qualität in den Kindertagesstätten dauerhaft zu sichern, bzw. wieder auf das Niveau aus Zeiten mit mehr verfügbaren Fachkräften, zu heben. Sofern die Landesregierung an dieser Regelung festhalten will, schlagen wir vor diese zeitlich zu befristen und vor Auslaufen der Befristung eine Qualitätsevaluierung durchzuführen. Bei einer dauerhaften Regelung bleibt ein Einstieg in eine Qualitäts- und Anforderungsabsenkung zu befürchten. Wäre das Land früher in die PiA-Finanzierung eingestiegen, wäre dieser Schritt ggf. vermeidbar gewesen. Auch ist in diesem Gesetzentwurf keine dauerhafte Mitfinanzierung der PiA-Ausbildung geplant. Darüber hinaus regen wir an, dass sich das Land auf Bundesebene für einheitliche betriebliche Ausbildung für Erzieher:innen, nach Vorbild der PiA-Ausbildung, einsetzt.

Zu §37:

ver.di begrüßt es, dass die zwischen ver.di und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) erzielte Tarifeinigung zum Sozial- und Erziehungsdienst vom 18. Mai 2022 sich im Gesetzentwurf wiederfindet. Die Regelung gibt freien und gemeinnützigen Trägern die Möglichkeit das Tarifergebnis umzusetzen und die Kosten refinanziert zu bekommen. Wir möchten dies jedoch zum Anlass nehmen, um auf den Umstand hinzuweisen, dass diese Refinanzierung durch die Kostenträger nicht selbstverständlich ist. So versucht ver.di natürlich auch per Tarifvertrag diese Regelungen bei Freien und Gemeinnützigen nachzuvollziehen, oftmals sind die Hinderungsgründe jedoch nicht die Träger, sondern die Kostenträger. Hier bedarf es klarstellender Regelungen auf den Rechtsanspruch der Träger, dass insbesondere tarifliche Regelungen refinanziert werden. Wir möchten ebenfalls anregen, dass das Gesetz eine Refinanzierung der Personalkosten tarifgebundener Träger, bis zur Höhe der Äquivalenzkosten einer



Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Nord

kommunalen bzw. direkt durch Verbandsmitgliedschaft oder Vollenwendung des TVöD gebundenen Trägers vorsieht. Es gibt nicht wenige freie und gemeinnützige Träger, welche TVöD-ähnliche Tarifverträge aufweisen, aber strukturell in Einzelheiten abweichen. Insbesondere bei kirchlich-tarifgebundenen Trägern (Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag) kann dies der Fall sein. Um die Position der Träger bei Refinanzierungsverhandlungen zu erhöhen bietet sich die beschriebene Regelung an. Sie tastet das Besserstellungsverbot nicht an, sorgt aber dafür, dass zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelte Tarif, die den TVöD in Summe nicht übersteigen, leichter refinanziert werden können. Überdies sollte das Gesetz vorsehen zwischen der VKA und ver.di ausgehandelte Tarifeinigungen, welche Einmalzahlungen zum Bestandteil haben, ebenfalls refinanzierbar zu machen. Das Gesetz bezieht sich derzeit dynamisch auf die jeweiligen Entgeltgruppe im TVöD-SuE, was Änderungen der Tabellenwerte berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von Einmalzahlungen fehlt in Gänze.

Wir bitten höflichst um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen ich Ihnen unter den im Briefkopf stehenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wölm
stlv. Fachbereichsleiter